

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027

A Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die weiteren die Haushaltsgesetzgebung begleitenden Regelungen werden in diesem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 zusammengefasst.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz sind folgende Änderungen vorgesehen:

Mit **Artikel 1** wird die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern geändert. Dabei handelt es sich u. a., um die Umsetzung der Änderung des Grundgesetzes Artikel 109 Absatz 3, Regelungen zur Reduzierung des Restbestandes sowie Anpassungen beim Haushaltsausstellungsverfahren für den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und des Landesrechnungshofes.

Mit **Artikel 2** wird das Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) geändert. Mit der Änderung wird klargestellt, dass aus dem Eigentum erwachsenden Rechte und Pflichten als Bauherr keine Sonderregelungen gelten und die Universitätsmedizinen vom Land garantierte Kredite aufnehmen dürfen.

Mit **Artikel 3** wird das Kommunalprüfungsgesetz geändert. Die nach dem Kommunalgespräch vom 22. November 2024 eingesetzte Task Force hat Maßnahmen herausgearbeitet, welche umgesetzt werden, um die stetigen Ausgabensteigerungen zu reduzieren. Daher sollen u. a. die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gestärkt werden. Die vorherige Begrenzung auf finanzielle Prüfungsrechte hat in der Praxis dazu geführt, dass eine umfassende Betrachtung des Prüfungsgegenstandes nicht möglich war.

Dadurch wurde das Prüfungsergebnis möglicherweise verzerrt und wichtige Steuerungsinformationen unberücksichtigt gelassen. Die Änderung der Befugnisse soll die Transparenz und die Steuerungsfähigkeit stärken und dazu beitragen Effizienzreserven zu identifizieren und die Leistungsgewährung nachhaltig weiterzuentwickeln.

Mit **Artikel 4** wird das Landesausführungsgesetz SGB IX geändert. Die nach dem Kommunalgespräch vom 22. November 2024 eingesetzte Task Force hat Maßnahmen für die Eingliederungshilfe herausgearbeitet, welche umgesetzt werden, um die stetigen Ausgabensteigerungen zu reduzieren. Dabei wurden u. a. die Entwicklung einer einheitlichen Steuerung der Deckung der Bedarfe, die Erhöhung der Datentransparenz und die Verbesserung der Verhandlungssituation als Handlungsansätze identifiziert.

Mit **Artikel 5** wird das Landesausführungsgesetz SGB XII geändert. Die nach dem Kommunalgespräch vom 22. November 2024 eingesetzte Task Force hat Maßnahmen für die Sozialhilfe herausgearbeitet, welche umgesetzt werden, um die stetigen Ausgabensteigerungen zu reduzieren. Dabei wurde als Handlungsansatz im Bereich der Sozialhilfe u. a. die Erhöhung der Datentransparenz identifiziert.

Mit **Artikel 6** wird das Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft geändert. Das Sondervermögen soll zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur genutzt werden können. Auch sollen Mittel des Sondervermögens dem Haushalt des Landes als Deckungsmittel auch für Investitionen in landeseigene Liegenschaften am Messestandort in Mühlengiez zugeführt werden.

Mit **Artikel 7** wird das Landesausführungsgesetz SGB II geändert. Die Anpassung erfolgt aus Gründen des Bürokratieabbaus.

Mit **Artikel 8** wird das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V geändert. § 4a regelt die Feuerschutzsteuer. Der Schwellenwert wird auf 12 Millionen Euro angehoben, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Raten zu erreichen. Ziel ist es, etwaige Steuerausfälle zu begegnen und Rückforderungen zu vermeiden.

Mit **Artikel 9** wird das Landesforstanstaltsgesetz geändert. Dadurch wird die Übernahme der Versorgungslasten für Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

Mit **Artikel 10** wird das Gesetz zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern geändert. Der Finanzrahmen für die Förderung der Finanzierung der Werften während der Bauzeit von Einzelprojekten wird neu geregelt.

Mit **Artikel 11** wird das Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetz geändert. Spiegelbildlich zu Artikel 2 wird hier die Zuständigkeit der staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter gestrichen. Zudem erfolgen weitere Klarstellungen.

Mit **Artikel 12** wird das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) fortentwickelt und ergänzt. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gab im März dieses Jahres in seinem Sonderbericht gemäß § 99 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu den Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des KiföG M-V insbesondere folgende Empfehlungen:

- Ausweitung der Prüfungsrechte gemäß § 33 KiföG M-V,
- Aufnahme von retrospektiven Elementen in die prospektiven LEQV (Personalkosten, Sachkosten),
- Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Bedarfsplanung,
- Ausweitung der Steuerungs- und Beteiligungsmöglichkeiten des Landes hinsichtlich der Vertragsverhandlungen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQV) der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 KiföG M-V,
- Führen der LEQV über die Kindertagesförderungsdatenbank KiDA M-V,
- Reformierung des Schiedsstellenverfahrens gemäß § 24 Absatz 3 KiföG M-V und Erprobung von Alternativen.

Ziel dieses Gesetzes ist daher die Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes.

Artikel 13 trifft Regelungen zum Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027.

B Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2026/2027 ermöglicht.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 vorgelegten Regelungen sind haushaltsrelevant und werden zur Absicherung des mit dem Haushaltsgesetz 2026/2027 vorgelegten Haushaltsplan-Entwurfes 2026/2027 beantragt.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Schaffung oder Änderung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen zu den mit dem Haushaltsgesetz 2026/2027 zu beschließenden Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiefolgen

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 12. August 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 22. Juli 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Dafür ist vorgesehen, den Gesetzentwurf in der Sitzung des Landtages am 15. September 2025 zu beraten

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- Artikel 1: Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz)
- Artikel 3: Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes
- Artikel 4: Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX
- Artikel 5: Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII
- Artikel 6: Änderung des Sondervermögensgesetzes Klimaschutz und Landwirtschaft
- Artikel 7: Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II
- Artikel 8: Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V
- Artikel 9: Änderung des Landesforstanstaltsgesetzes
- Artikel 10: Änderung des Werftenförderungsgesetzes
- Artikel 11: Änderung des Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetzes
- Artikel 12: Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
- Artikel 13: Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 938) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird Absatz 3 aufgehoben.
2. § 10 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Landesregierung legt dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtages die Entwürfe für Vereinbarungen nach Artikel 91b des Grundgesetzes vor, die haushaltsmäßige Ausgaben zur Folge haben.“

3. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 ist entsprochen, wenn die erzielten Einnahmen aus Krediten den Anteil des Landes an der Gesamtheit der gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 des Grundgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 GG vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] zulässigen Kreditaufnahme nicht überschreiten.“

b) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Höhe der Einnahmen aus Krediten zum Ausgleich des Haushaltsplans wird im Haushaltsgesetz bestimmt.“

4. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19 Übertragbarkeit

Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie Kofinanzierungsmitteln, Investitionskorridore sowie Bauunterhaltung und mehrjährige Einzelinvestitionen sowie Programme sind übertragbar.“

5. § 28 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium prüft die Voranschläge und stellt unter Einbeziehung der Voranschläge des Präsidenten des Landtages, des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und des Präsidenten des Landesrechnungshofes den Entwurf des Haushaltsplans auf. Es kann die Voranschläge nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern. Die Voranschläge des Präsidenten des Landtages, des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und des Präsidenten des Landesrechnungshofes kann es nur mit deren Zustimmung ändern.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Wird die Zustimmung zur Änderung des Voranschlags des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht erteilt, so findet zum Zwecke der Herstellung einer Einigung eine Abstimmung des Voranschlags zwischen dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Präsidenten des Landtages, dem für Finanzen zuständigen Ministerium, dem Ältestenrat des Landtages und den finanzpolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen statt. Der danach von dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festgestellte Voranschlag ist unverändert in den Entwurf des Haushaltsplans einzufügen.

(5) Wird die Zustimmung zur Änderung des Voranschlags des Präsidenten des Landesrechnungshofes nicht erteilt, so findet zum Zwecke der Herstellung einer Einigung eine Abstimmung des Voranschlags zwischen dem Präsidenten des Landesrechnungshofes, dem Präsidenten des Landtages, dem für Finanzen zuständigen Ministerium, dem Ältestenrat des Landtages und den finanzpolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen statt. Der danach von dem Präsidenten des Landesrechnungshofes festgestellte Voranschlag ist unverändert in den Entwurf des Haushaltsplans einzufügen.“

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Bauten“ durch die Angabe „Baumaßnahmen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberechten sowie die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Verpflichtungsermächtigungen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.“

8. § 65 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen, im Sinne des Handelsgesetzbuches, allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz)

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. § 104c wird durch folgenden § 104c ersetzt:

„§ 104c Baumaßnahmen

(1) Die Universitätsmedizin besitzt die Bauherrenfunktion. Hierzu gehören insbesondere die Planung und die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

(2) Die Universitätsmedizin kann über § 104b Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 hinaus zur Finanzierung ihrer baulichen Investitionen Kredite aufnehmen, für deren Rückzahlung längstens der Zeitraum der technischen Nutzungsdauer vorzusehen ist. Die Kreditaufnahme bedarf der Einwilligung durch den gemeinsamen Gewährträgerausschuss des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Die Summe der Obergrenze aller Kredite wird im Haushaltsgesetz festgelegt.

(3) Das Land gewährt Mittel für die Lasten der Kredite gemäß Absatz 2 nach Maßgabe des Haushalts.

(4) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium bilden einen gemeinsamen Gewährträgerausschuss, der über die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 2 entscheidet und die bauliche Entwicklung der Universitätsmedizin sowie deren Finanzierung begleitet. Der Gewährträgerausschuss prüft auf der Grundlage einer überjährigen Bauentwicklungsplanung und qualifizierter Planungsunterlagen die funktionale und wirtschaftliche Notwendigkeit der Baumaßnahmen. Dem Gewährträgerausschuss gehören an

1. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums,
2. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
3. beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in den Aufsichtsräten der Universitätsmedizinen ist ausgeschlossen. Den Vorsitz des Gewährträgerausschusses führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie der Vorstand nehmen als Gäste teil. Der Gewährträgerausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er soll bei größeren Baumaßnahmen unter Zuhilfenahme einer vom Land beauftragten sachverständigen Person entscheiden.

(5) Die überjährige Bauentwicklungsplanung der Universitätsmedizin ist dem Finanzausschuss des Landtages zur Zustimmung vorzulegen. Gleiches gilt für einzelne Bauvorhaben mit einem Gesamtvolumen von über 100 Millionen Euro.“

2. In § 114 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit mit der Ausführung eines Bauvorhabens der Universitätsmedizin bereits begonnen wurde, findet § 104c in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Mit der Ausführung begonnen wurden Bauvorhaben, deren Planungsstand die Leistungsphase 5 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) geändert worden ist, erreicht hat. Bauvorhaben, deren Planungsstand noch nicht über die Leistungsphase 4 hinausgeht, werden von der Universitätsmedizin fortgeführt. In diesen Fällen tritt die Universitätsmedizin in alle Rechtsverhältnisse und Verpflichtungen ein, die die Staatliche Hochbauverwaltung im Zusammenhang mit diesen Baumaßnahmen eingegangen ist.“

Artikel 3 **Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**

Das Kommunalprüfungsgesetz vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „finanzielle“ gestrichen.

Artikel 4 **Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX**

Das Landesausführungsgesetz SGB IX vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 1 durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die durch den Eingliederungshilfeträger abgeschlossen werden,“

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Eingliederungshilfeträger und ihre zentrale Stelle sollen die Verhandlung von Leistungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gemeinsam an in der Regel nicht mehr als drei Verhandlungstagen durchführen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen im Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht unter Verantwortung der zentralen Stelle statt. Der fachliche Austausch soll mindestens sechsmal im Jahr stattfinden. Zu mindestens zwei dieser Termine sollen die Vertreter der Leistungserbringerverbände auf Landesebene eingeladen werden. Soweit ein Eingliederungshilfeträger von der ehemaligen Möglichkeit, die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 ganz oder teilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch gemacht hatte, finden zusätzlich zu den in Satz 1 und 2 genannten fachlichen Austauschen mindestens zwei weitere Austausche pro Jahr zwischen dem Eingliederungshilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht unter Verantwortung der zentralen Stelle statt.“

2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „flächendeckende“ die Angabe „landes-einheitliche“ eingefügt.
3. Nach § 9 wird der folgende § 10 eingefügt:

„§ 10

Einheitliche Steuerung der Deckung der Bedarfe

- (1) Zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen Ausgestaltung der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entwickelt die oberste Landessozialbehörde als Maßstäbe für eine einheitliche Bewilligungspraxis im Land Gruppen vergleichbarer Beeinträchtigungen und bezogen auf die Beeinträchtigungen in diesen Gruppen pauschalisierte Leistungsumfänge. Die zur Entwicklung dieser Maßstäbe erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), werden von den Eingliederungshilfeträgern an die oberste Landessozialbehörde entsprechend der §§ 18 und 18a übermittelt.
- (2) Die oberste Landessozialbehörde teilt jedem Eingliederungshilfeträger bis zum Beginn eines jeden Jahres die sich aus Absatz 1 ergebenden Maßstäbe zur Orientierung bei der Planung und Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe mit.“
4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu den §§ 11 und 12.
 5. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug auf Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
 6. Der bisherige § 13 wird zu § 14 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 5 wird jeweils die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 5 wird jeweils die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt. Zudem wird in Satz 5 die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt. In Satz 6 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
 7. Der bisherige § 14 wird zu § 15.

8. Der bisherige § 15 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

**„§ 16
Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes**

(1) Das Land gewährt den Eingliederungshilfeträgern einen Mehrbelastungsausgleich in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Höhe von jährlich 9 000 000 Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des vorvergangenen Jahres. Grundlage für die Verteilung ist die amtliche Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern der Empfängerinnen und Empfänger nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Ausgleichsleistungen werden auf volle Eurobeträge gerundet. Die sich aus der Berechnung ergebenden Ausgleichsleistungen werden durch Runderlass der obersten Landessozialbehörde bekannt gemacht und zur Mitte eines Quartals in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages ausgezahlt.

(2) Der erforderliche Vollzugaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die Höhe der pauschalen Erstattung werden durch das Land gemäß § 19 evaluiert.“

9. Der bisherige § 16 wird zu § 17.
10. Der bisherige § 17 wird gestrichen.
11. Nach § 17 wird der folgende Abschnitt 4 eingefügt:

**„Abschnitt 4
Schlussvorschriften“.**

12. Der bisherige § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

**„§ 18
Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung**

Im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes sind die Eingliederungshilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger verpflichtet, fortlaufend Daten, personenbezogene und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln. Die Daten müssen geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 14 Absatz 1 und 2, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Eingliederungshilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe zu führen.

Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den in Satz 1 benannten zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten und die Verantwortlichkeit für die jeweiligen Systeme und Verarbeitungsschritte regelt das für Soziales zuständige Ministerium als oberste Landessozialbehörde im Einvernehmen mit dem das für Finanzen zuständige Ministerium und unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit den Eingliederungshilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführenden Abstimmung über die jeweiligen Einzelheiten durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann ab 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes nach den §§ 13 bis 15 regeln.“

13. Nach § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:

**„§ 18a
Datenübermittlung und Datenverarbeitung**

(1) Die Übermittlung hat in verschlüsselter Form über ein elektronisches Übermittlungsverfahren zu erfolgen, das den Vorgaben des IT-Grundschutzes und den technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und dessen Datenschutzkonformität anhand des Standard-Datenschutzmodells festgestellt worden ist.

(2) Die Verarbeitung der nach § 18 erhobenen personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der fachaufsichtlichen Aufgaben der obersten Landessozialbehörde erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken ist unzulässig. Die Daten dürfen jedoch für weitere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke der obersten Landessozialbehörde, des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie der Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte anonymisiert und anonymisiert weiterverarbeitet werden.

(4) Jeder Zugriff auf personenbezogene Daten und auf besondere Kategorie personenbezogener Daten ist vollständig zu protokollieren.

(5) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten und die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen. Anstelle der Löschung ist eine Anonymisierung zulässig.“

14. Nach § 18a wird die Überschrift „Abschnitt 4 Schlussvorschriften“ gestrichen.

15. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 611, 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Sozialhilfeträger und ihre zentrale Stelle sollen die Verhandlung von Leistungsvereinbarungen nach § 76 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gemeinsam an in der Regel nicht mehr als drei Verhandlungstagen durchführen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen im Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht unter Verantwortung der zentralen Stelle statt. Der fachliche Austausch soll mindestens sechsmal im Jahr stattfinden. Zu mindestens zwei dieser Termine sollen die Vertreter der Leistungserbringerverbände auf Landesebene eingeladen werden. Soweit ein Sozialhilfeträger von der ehemaligen Möglichkeit, die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 ganz oder teilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch gemacht hatte, finden zusätzlich zu den in Satz 1 und 2 genannten fachlichen Austauschen mindestens zwei weitere Austausche pro Jahr zwischen dem Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht unter Verantwortung der zentralen Stelle statt.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

2. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug auf Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „fortlaufend Daten“ die Angabe „personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten“ eingefügt.

b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den in Satz 1 benannten zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten und die Verantwortlichkeit für die jeweiligen Systeme und Verarbeitungsschritte regelt das für Soziales zuständige Ministerium als oberste Landessozialbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit den Sozialhilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführenden Abstimmung über die jeweiligen Einzelheiten durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann ab 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes nach den §§ 17 bis 19 regeln.“

4. Nach § 21 wird der folgende § 21a eingefügt:

**„§ 21a
Datenübermittlung und Datenverarbeitung**

(1) Die Übermittlung hat in verschlüsselter Form über ein elektronisches Übermittlungsverfahren zu erfolgen, das den Vorgaben des IT-Grundschutzes und der technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und dessen Datenschutzkonformität anhand des Standard-Datenschutzmodells festgestellt worden ist.

(2) Die Verarbeitung der nach § 21 erhobenen personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der fachaufsichtlichen Aufgaben der obersten Landessozialbehörde erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung der Daten zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken ist unzulässig. Die Daten dürfen jedoch für weitere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke der obersten Landessozialbehörde, des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie der Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte anonymisiert und anonymisiert weiterverarbeitet werden.

(4) Jeder Zugriff auf personenbezogene Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist vollständig zu protokollieren.

(5) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen. Anstelle der Löschung ist eine Anonymisierung zulässig.“

5. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Sondervermögensgesetzes Klimaschutz und Landwirtschaft**

Das Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft (Sondervermögensgesetz Klimaschutz und Landwirtschaft) vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920, 921) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert

1. In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Landesklimaschutzziele und“ durch die Angabe „Landesklimaschutzziele,“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „Landschaft.“ durch die Angabe „Landschaft,“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden nach Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
 5. Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (Wiederherstellungsverordnung) und
 6. die Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel des Landes für einen GAK Sonderrahmenplan „Klimaanpassung und Naturschutz“.
4. Der Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Aus Mitteln des Sondervermögens können dem Haushalt des Landes Deckungsmittel zugeführt werden für Investitionen in landeseigene Liegenschaften am Messestandort in Mühlengiez.“

Artikel 7**Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II**

Das Landesausführungsgesetz SGB II vom 28. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 502), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „im Benehmen mit dem Finanzministerium“ gestrichen.

Artikel 8**Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V**

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4a Absatz 3 wird die Angabe „8 000 000 Euro“ durch die Angabe „12 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Landesforstanstaltsgesetzes**

Das Landesforstanstaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1266), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete (Landesamt) sowie der Forstämter sind gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung Beamtinnen und Beamte der Landesforstanstalt geworden.“

2. Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Das Land übernimmt die Versorgungslasten für die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt.

(1b) Für die Beamtinnen und Beamten, die durch die Landesforstanstalt erstmalig in das Beamtenverhältnis berufen oder dorthin versetzt worden sind und zukünftig berufen oder dorthin versetzt werden, sind zur Finanzierung der Versorgungslasten von der Landesforstanstalt Versorgungszuschläge an das Land zu leisten. Die Höhe der Versorgungszuschläge beträgt 30 Prozent der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Darüber hinaus sind 2,5 Prozent der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zur Finanzierung der Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an das Land zu leisten.“

Artikel 10 **Änderung des Werftenförderungsgesetzes**

Das Werftenförderungsgesetz vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3 **Finanzrahmen der Werftenförderung**

(1) Das Land vergibt für die Bauzeitfinanzierung von Schiffbauprojekten auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamtbergrenze von 100 000 000 Euro Obligo für das Land unter der Voraussetzung, dass sich auch der Bund an der jeweils vom Land zu verbürgenden Projektfinanzierung mittels Rückgarantie oder paralleler Bundesbürgschaft beteiligt.

(2) Das Land vergibt für die Bauzeitfinanzierung von Konverterplattformen auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamtobergrenze von 300 000 000 Euro Obligo für das Land unter der Voraussetzung, dass sich auch der Bund an der jeweiligen vom Land zu verbürgenden Finanzierungsmaßnahme mittels Rückgarantie oder paralleler Bundesbürgschaft ebenso beteiligt. Die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen nach Satz 1 zugunsten einer Werft ist dabei grundsätzlich auf ein maximales Bürgschaftsobligo für das Land von 150 000 000 Euro beschränkt. Unter der Voraussetzung, dass die Gesamtobergrenze nach Satz 1 eingehalten wird, kann die für eine Werft nicht voll in Anspruch genommene Ermächtigung bis zu einem Betrag von 40 000 000 Euro auf eine andere Werft übertragen werden.

(3) Das auf die jeweilige in Absatz 1 und 2 genannte Gesamtobergrenze und die standortbezogene Obergrenze anzurechnende Bürgschaftsvolumen ergibt sich aus dem alleinigen vom Land insgesamt seit dem 1. Januar 2025 zugunsten der Werften in Mecklenburg-Vorpommern übernommenen Bürgschaftsobligo. Das danach durch das Land eingegangene Obligo verringert sich mit jeder Rückgabe einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistungserklärung soweit keine Inanspruchnahme erfolgte. Davon unberührt bleibt die erforderliche Anrechnung von vorjährigen Inanspruchnahmen auf den im jeweiligen Haushaltsgesetz geregelten Gesamtbürgschaftsrahmen.

(4) Das Land vergibt Kredite unmittelbar oder mittelbar über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern nur gegen dingliche oder gleichgestellte Sicherheiten, die eine ausreichende Absicherung des Landes im Falle des Ausfalles gewährleisten. Vom Land gewährte Kredite werden auf den Bürgschaftsrahmen nach Absatz 1 und 2 nicht angerechnet.“

2. In § 4 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „schiffbausachverständige“ durch die Angabe „technisch sachverständige“ ersetzt.
3. In § 6 wird der Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein Projekt kann gefördert werden, wenn mit der Förderung des Projekts die in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden und die Werft, auf der das Projekt durchgeführt werden soll, als förderwürdig (§ 4) eingestuft worden ist.“
4. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schiffbausachverständige“ durch die Angabe „technisch sachverständige“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Staatshochbau- und
Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetzes

Das Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetz vom 24. September 2019 (GVOBl. M-V S. 618), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Buchstabe d wird vor der Angabe „des Landeshochschulgesetzes“ die Angaben „in Verbindung mit § 114“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock“ durch die Angabe „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium als für Staatshochbau und Liegenschaften zuständige oberste Landesbehörde vertritt das Land in Verfahren auf Vermögenszuordnung nach dem VZOG, soweit keine hiervon abweichende Zuständigkeit festgelegt ist.“

Artikel 12
Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 30, 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 24 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Form und Inhalt der Vereinbarungen

§ 24b Landesrahmenvertrag“
 - b) Nach der Angabe zu § 36 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 37 Experimentierklausel“
2. In § 8 wird der Absatz 1 durch die folgenden Absätze 1 bis 1c ersetzt:

„(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 sowie des § 80 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht. Sie haben sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird (Sicherstellungsauftrag).“

Landesweite Vorgaben für die Bedarfsplanung sind von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe umzusetzen und können durch die Rechtsaufsicht überprüft werden. Der Bedarfsplan und jede Änderung daran sind dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben.

(1a) Im Rahmen der Bedarfsplanung nach Absatz 1 stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2027 die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten fünf Jahre fest. Der Bedarf an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.

(1b) Den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(1c) Plant der Träger einer Kindertageseinrichtung deren Schließung, die Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze oder eine andere wesentliche Änderung des Angebots, so hat er den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Belegenheitsgemeinde hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Auswirkungen zu erörtern. Kommt es infolge der Planung zu einer Verringerung des Förderungsangebots, so ist auch die Sicherstellung eines alternativen Angebots für die betroffenen Kinder zu erörtern.“

3. Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Erteilung der Betriebserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

4. § 24 wird durch den folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24

Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Einvernehmen mit dem Land und der Belegenheitsgemeinde Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen mit einer Laufzeit von mindestens 24 Monaten abschließen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten. Die Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(2) Das Einvernehmen der Belegenheitsgemeinde gilt ebenso wie das Einvernehmen des Landes als erteilt, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verweigert wird (Fiktion des Einvernehmens).

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales gebildete Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle beträgt drei Monate. Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde kann nur durch die Landrätin oder den Landrat als untere Rechtsaufsichtsbehörde und nicht durch die Schiedsstelle ersetzt werden.

(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. In diesen Fällen und nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes sind die Vereinbarungen auch auf Verlangen des Landes oder der Belegenheitsgemeinde neu zu verhandeln.

(5) Ungeachtet der Bedarfsplanung nach § 8 Absatz 1 bis 1b hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall auf den Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 und 3 zu verzichten, wenn für eine neue Kindertageseinrichtung seiner Einschätzung nach kein Bedarf besteht, weil die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Plätze bereits vorhanden sind und statistisch ein Rückgang der Kinderzahlen erwartet wird.

(6) Nach Abschluss der Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 ist der Träger verpflichtet, den Eltern das Ergebnis unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben. Dabei hat er insbesondere über

1. die Anzahl der belegten Plätze je Förderart und -umfang,
2. die Platzkosten je Förderart und -umfang,
3. das den jeweiligen Förderarten zugeordnete Personal sowie
4. Investitionen

zu informieren.

(7) Als Grundlage für die Bemessung der Entgelte nach Absatz 1 und 3 sind Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, unabhängig von steuerrechtlichen und anderen Rechnungslegungsverpflichtungen ein Rechnungs- und Buchführungssystem einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung in Anlehnung an die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen einzurichten, das eine verursachungsgerechte Erfassung und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige Einrichtung ermöglicht. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Träger von dieser Verpflichtung befreien.“

5. Nach § 24 werden die folgenden §§ 24a und 24b eingefügt:

**„§ 24a
Form und Inhalt der Vereinbarungen**

(1) Die Verhandlung nach § 24 Absatz 1 und 3 hat in der durch das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium festgelegten Form zu erfolgen. Wird hierfür eine digitale Anwendung zur Verfügung gestellt, sind alle Beteiligten verpflichtet, diese zu nutzen. Vorgaben des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums für die bei Verhandlungsaufwurf von den Trägern der Kindertageseinrichtungen vorzulegenden Unterlagen sind einzuhalten. Mindestens ist das vorgegebene Musterkostenblatt auszufüllen. Die Frist des § 24 Absatz 3 Satz 2 beginnt erst zu laufen, wenn die vorzulegenden Unterlagen vollständig sind.

(2) Mit den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Leistungsvereinbarungen müssen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Elternrat, den Schulen, den Beratungsstellen nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich getroffen werden. In den Entgelten sind die Ausgaben und die betriebsnotwendigen Investitionen, insbesondere die sich aus der Konzeption der Einrichtung ergebenden notwendigen Personal- und Sachkosten, enthalten. Dazu gehören die Personalkosten für das pädagogische Personal und für das Personal im Service- und Hausmeisterbereich. Alle Entgeltbestandteile sind innerhalb ihrer Kostenart zweckgebunden.

(2a) Die Bemessung des pädagogischen Personals erfolgt anhand der zu betreuenden Kinder, des Förderumfanges und der Förderart sowie der Öffnungszeiten der Einrichtung. Der für die jeweilige Kindertageseinrichtung ermittelte Personalschlüssel ist Grundlage für das zu vereinbarende Entgelt. Bei den Personalkosten sind nur diejenigen Kostenbestandteile anzuerkennen, die vom Träger der Kindertageseinrichtung auch tatsächlich an das Personal ausgezahlt werden. Werden trägerseitig Krankentage des Personals geltend gemacht, die die Anzahl der nach dem Landesrahmenvertrag pauschal berücksichtigungsfähigen Krankentage überschreiten, ist hierüber ein Nachweis zu erbringen. Der Nachweis erfolgt in Form einer datenschutzkonformen individualisierten Auflistung des Trägers, die den konkreten Zeitraum der Erkrankung benennt und nach Krankentagen mit oder ohne Entgeltfortzahlung und Krankentagen für erkrankte Kinder differenziert sowie der Vorlage korrespondierender lohn- und gehaltsrelevanter Unterlagen, aus denen sich der Zeitraum der Entgeltfortzahlung ableiten lässt. Bis zur Unterbrechung des ermittelten Personalschlüssels mit Personal wird ein abweichendes Entgelt auf der Basis der nachgewiesenen Personalausstattung zum Verhandlungszeitpunkt ausbezahlt. Sobald das Personal nachgewiesen werden kann, erfolgt – auch unterjährig – die Anhebung des Entgelts bis zum vereinbarten Personalschlüssel zum jeweils folgenden Kalendermonat.

(2b) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen, ob die vorgehaltenen Gebäude und Grundstücke für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind und wirtschaftlich geführt werden. Dabei sollen die Mindestgebäude- und Grundstücksflächen, die sich aus den Hygienegrundsätzen für Kindertageseinrichtungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in ihrer jeweils gültigen Fassung ergeben, um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden. Kosten für Miete oder Pacht sollen nur bis zur Höhe der ortsüblichen Preise für Gewerbemieten anerkannt werden. Liegen keine vergleichbaren Mietpreise vor, erfolgt eine selbstkostenbasierte Bestimmung nach dem öffentlichen Preisrecht. Abschreibungen sind maximal auf der Basis der um öffentliche Fördermittel gekürzten tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und unter Anwendung des § 34 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zulässig und dürfen nur anerkannt werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Investitionsantrag vorab zugestimmt hat. Eine Verzinsung darf sich maximal an den zum Finanzierungszeitpunkt geltenden Referenzzinssätzen für sichere langfristige Geldanlagen orientieren. Kalkulatorische Kosten, insbesondere Eigenkapitalzinsen, gelten als für die Leistungserbringung grundsätzlich nicht erforderlich und sollen in den Entgelten nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für kalkulatorische Miet- oder Pachtkosten.

(2c) Bei der Vereinbarung von Pauschalen sind nur diejenigen Kostenbestandteile in der Herleitung berücksichtigungsfähig, die vom Träger der Kindertageseinrichtung auch tatsächlich aufgewendet werden.

(2d) Investitionen einschließlich Ersatzbeschaffungen sowie eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen können nur verlangt werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Ebenfalls zustimmungspflichtig sind Anmietungen oder Anpachtungen neuer Objekte oder Veränderungen des Miet- oder Pachtzinses bei bestehenden Objekten. Die Gewährung von Darlehenszinsen erfolgt nur, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Darlehensaufnahme vorher zugestimmt hat.

(3) Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, im Rahmen der Verhandlung die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung auf der Grundlage seiner Kosten- und Leistungsrechnung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Insbesondere hat er nachzuweisen, in welchem Umfang die geplanten Mittel der jeweiligen festgelegten Kostenarten aus der vorherigen Verhandlung tatsächlich für die entsprechenden Zwecke verausgabt wurden. Die Nachweispflichten gelten sinngemäß auch für die Verpflegungskosten. Bei der erstmaligen Verhandlung des erhöhten Bedarfs an Hortförderung während der Schulferien hat der Träger der Kindertageseinrichtung eine Bedarfsanalyse vorzulegen und in den Folgeverhandlungen die jeweilige IST-Inanspruchnahme. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

(4) Entstehen im Vereinbarungszeitraum Minderausgaben bei allen oder einzelnen Kostenarten sind diese bei der nächsten Verhandlung entgeltmindernd zu berücksichtigen. Insbesondere erfolgt bei der Kostenart Personal eine vollständige Anrechnung im Falle von Langzeiterkrankungen ohne Nachbesetzung. Minderausgaben bei Investitionskosten, Sach- und Bewirtschaftungsmitteln sind einer Betriebskostentrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, darüber hinaus einer Investitionsrücklage zuzuführen. Die Rücklagen des Trägers sind nachweislich in den Folgejahren, spätestens im vierten Wirtschaftsjahr, zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie sind marktüblich zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem zustimmt.

(5) Abweichungen von der Leistungsvereinbarung gemäß § 24 Absatz 1 und 3 muss der Einrichtungsträger unverzüglich kompensieren oder, wenn diese nicht nur vorübergehend sind, dem Vereinbarungspartner mitteilen. In diesen Fällen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das vereinbarte Entgelt für die Dauer der Pflichtverletzung zu kürzen. Wahlweise kann er in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbrachte Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen. Die Rechte gemäß Satz 2 bis 4 bestehen nicht, wenn der Einrichtungsträger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. §§ 276, 278, 280 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

(6) Wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung eingestellt und ergibt eine aufgrund dessen erfolgte Prüfung nach § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht worden sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, die hierauf entfallenden Entgelte zurückzufordern. Absatz 5 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(7) In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten nach § 11 Absatz 2 gesondert auszuweisen und sind Hinweise auf die Rechte nach den Absätzen 5 und 6 sowie die Prüfungsrechte nach § 33 aufzunehmen.

§ 24b Landesrahmenvertrag

(1) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene einen Rahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 sowie die Ausgestaltung der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten sowie Regelungen zur Festlegung des Personalschlüssels zu treffen. Die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 14 Absatz 2 dürfen den Regelungen des Rahmenvertrages nicht widersprechen, sie jedoch ergänzen.

(2) Wird ein Rahmenvertrag nicht innerhalb eines Jahres, nachdem eine der in Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu Verhandlungen aufgefordert hat, geschlossen, so findet auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durch einen unparteiischen Schlichter statt. Einigen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Anzeige des Schlichtungsverfahrens auf einen Schlichter, so wird auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien vom für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium ein Schlichter bestimmt. Wird ein Schlichtungsvorschlag vorgelegt, sollen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien dazu binnen acht Wochen äußern. Ein Schlichtungsvorschlag ist dann verbindlich, wenn die in Satz 1 genannten Vertragsparteien diesem zustimmen. Kommt ein Rahmenvertrag auch im Zuge eines Schlichtungsverfahrens nicht zustande, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich auffordern, die Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht erneut aufgenommen werden, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium stattdessen eine eigenständige Empfehlung aussprechen. An bis dahin erzielte Verhandlungsergebnisse ist das Ministerium dabei nicht gebunden.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Benehmen mit den Belegenheitsgemeinden bei den Trägern der Kindertageseinrichtung prüfen, ob die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 eingehalten worden sind und ob die im Rahmen der Vereinbarungen geltend gemachten Aufwendungen für die Leistungserbringung erforderlich waren.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Belegenheitsgemeinden können im Benehmen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigene Prüfungen nach Absatz 1 durchführen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Darüber hinaus kann das Land im Benehmen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Belegenheitsgemeinde eigene Prüfungen nach Absatz 1 durchführen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung kann auch der Landesrechnungshof prüfen, ob die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 eingehalten worden sind und ob die im Rahmen der Vereinbarungen geltend gemachten Aufwendungen für die Leistungserbringung erforderlich waren.

(7) Führen das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Belegeneithsgemeinden Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 5 durch, haben sie den Träger der Kindertageseinrichtung und die jeweils nicht an der Prüfung beteiligten Prüfberechtigten über das Ergebnis zu informieren.“

7. In § 34 Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe „§ 24 Absatz 1 Satz 7“ durch die Angabe „§ 24a Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.

8. Nach § 36 wird der folgende § 37 eingefügt:

**„§ 37
Experimentierklausel**

Zur Erprobung innovativer Konzepte für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen oder die Finanzierung der Kindertagesförderung kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium für die Dauer von höchstens fünf Jahren von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen abweichen. Insbesondere kann das Ministerium in Abweichung von § 24 Absatz 3 festlegen, dass eine vom Land bestimmte unparteiische Schiedsperson, welche die Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst hat, im Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 entscheidet und das entsprechende Verfahren näher ausgestalten.“

**Artikel 13
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Nach Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die weiteren die Haushaltsgesetzgebung begleitenden Regelungen werden in diesem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 zusammengefasst.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Zu Nummer 1 (§7)

Das Projekt zur Kosten- und Leistungsrechnung ist bereits seit längerem beendet. Die Möglichkeit kann somit aus dem Gesetz gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 10)

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass diese Vorgabe in der Praxis oftmals nicht erfüllt werden kann und die Regelung ins Leere führt. Die finalen Entwürfe der Bund-Länder-Vereinbarungen liegen erst kurz vor Zeichnung vor, sodass keine Zeit für eine echte Beteiligung des Landtages besteht. Teilweise musste in der Vergangenheit bei der Beteiligung des Landtages auf Vorentwürfe zurückgegriffen werden, die bis zur Unterzeichnung noch erheblich überarbeitet wurden. Als Beispiele seien hier der Pakt für Forschung und Innovation IV oder der Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken genannt. Die Änderung entspricht der Regelung des Landes Brandenburg in § 10 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Mit Änderung des Grundgesetzes (GG) in Artikel 109 Absatz 3 (BGBl. 2025 I Nr. 94) besteht für die Länder neben der Möglichkeit Kredite für konjunkturelle Schwankungen und Notsituationen aufzunehmen, nunmehr auch die Möglichkeit einer strukturellen Kreditaufnahme. Diese Anpassung soll mit der Änderung in § 18 LHO mit Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes ins Landesrecht überführt werden. Eine Anpassung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern braucht es nicht. Die Regelung in Artikel 65 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war auch bisher lediglich deklaratorisch, da auch in der alten Fassung des Artikels 109 Absatz 3 GG die Begrenzung der Kreditaufnahme konstitutiv geregelt war. In §§ 1 und 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz wird geregelt, welche Statistik zur Bestimmung des nominalen BIP zur Bestimmung der zulässigen Kredithöhe relevant ist. Außerdem wird dort ein Schlüssel zur horizontalen Verteilung der zulässigen Gesamtkreditermächtigung unter den Ländern bestimmt.

Das Gesetz wird voraussichtlich noch vor Abschluss der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2026/2027 im Bundesgesetzblatt erscheinen, sodass dann die genaue Fundstelle angegeben werden kann. Im Haushaltsgesetz wird dann die konkrete Gesamtkreditermächtigung für das jeweilige Jahr ausgewiesen werden, die sich aus der Summe der Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten aus konjunkturellen Schwankungen, Notsituationen oder aus strukturellen Gründen ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Der Restbestand wuchs in den letzten Jahren immer weiter an. Mit zunehmend schlechterer Haushaltslage wird dies zu einem Risiko. Um dieses Risiko zu verringern, soll die Restebildung auf die im Gesetz vorgeschriebenen Fälle reduziert werden, bei denen eine Übertragbarkeit indiziert ist. Dies führt zudem zu verwaltungsaufwandärmeren und damit schnelleren Bearbeitung.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Die Ergänzung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dient der Klarstellung, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Aufstellung und Änderung der Voranschläge zu beteiligen ist. Insbesondere soll der europarechtlich garantierten „völligen“ Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde für Datenschutz (vgl. Art. 16 II Absatz 1 S.2 AEUV, Art. 52 Absatz 1 DS-GVO) Ausdruck verliehen werden. Im Einzelnen regelt Art. 37 IV LV M-V, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Ausübung seines Amtes unabhängig ist. Die finanzielle Unabhängigkeit stellt dabei ein wesentliches Kernelement der völligen Unabhängigkeit dar. Dies soll durch eine aktive Mitwirkung des Landesdatenschutzbeauftragten bei den Haushaltsverhandlungen sichergestellt werden. Bereits der § 15 Absatz 2 DSG M-V sieht die entsprechende Anwendung von § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 LHO M-V für den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor. Um jedoch eine unmissverständliche Einbeziehung und Unabhängigkeit zu gewährleisten, kann mit der Gesetzesänderung nun der Voranschlag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nur mit dessen Zustimmung geändert werden. Die finanzielle Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird durch die Änderung weiter gestärkt, um eine aufgabenadäquate Ressourcenausstattung sicher zu stellen.

Zu Nummer 6 (§ 29)

Da eine Änderung des Voranschlages des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch das für Finanzen zuständige Ministerium nunmehr nur mit dessen Zustimmung erfolgen darf, ist mit der Neufassung bei einer etwaigen Zustimmungsverweigerung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Einigungsverfahren zum Zwecke der Herstellung einer Einigung mit dem Präsidenten des Landtages, dem für Finanzen zuständigen Ministerium, dem Ältestenrat des Landtages und den finanzpolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen durchzuführen.

Der danach von dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festgestellte Voranschlag ist ohne weitere Änderungen dem Entwurf des Haushaltsplans hinzuzufügen. Damit wird der völligen Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in finanzieller Hinsicht Rechnung getragen.

Die Ergänzung des Absatz 5 sieht für Präsidenten des Landesrechnungshofes dasselbe Verfahren wie bereits Absatz 4 für den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor. Systematisch ist es sinnvoll, gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln. So wie die DSGVO eine umfassende Unabhängigkeit für den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gewährleistet, garantiert der Art. 68 Absatz 1 Satz 2 der der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Mitgliedern des Landesrechnungshofes richterliche Unabhängigkeit. Um das parlamentarische Verfahren zu entlasten, soll bei Meinungsverschiedenheiten ebenfalls das bereits für den Präsidenten des Landtages vorgesehene Verfahren übertragen werden.

Zu Nummer 7 (§ 45)

Zum einen soll in Absatz 2 klargestellt werden, dass jegliche Baumaßnahmen von der Regelung erfasst sind. Zum anderen handelt es sich in Absatz 3 um eine Folgeänderung der Anpassungen in § 19. Da gemäß § 19 eine Restebildung nunmehr nur in bestimmten Fällen in Betracht kommt, in denen die Restebildung indiziert ist, muss dieses Tatbestandsmerkmal nicht mehr überprüft werden. Die Prüfung zu Einwilligung reduziert sich darauf, ob der beantragte Rest die Voraussetzungen des § 19 erfüllt.

Zu Nummer 8 (§ 65)

Die Änderungen in Absatz 1 resultieren aus den umfangreichen Vorgaben der europäischen Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022, welche die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt im Handelsgesetzbuch umzusetzen. Die Richtlinie sieht für die Mitgliedstaaten umfangreiche Vorgaben bezüglich einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Unternehmen unter anderem große Kapitalgesellschaften vor. Zukünftig muss von den betroffenen Unternehmen neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auch ein Nachhaltigkeitsbericht innerhalb des Lageberichts erstellt werden. Großen Kapitalgesellschaften stehen aufgrund ihrer Größe die Kapazitäten zur Umsetzung der Vorgaben zur Verfügung. Für mittelgroße und kleine Unternehmen, die nicht unter die CSRD-Regularien fallen, werden von einem unabhängigen EU-Gremium (EFRAG) vereinfachte Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, sog. Voluntary SME (VSME)-Standards, erarbeitet, die auf freiwilliger Basis angewendet werden können.

Die aktuelle Fassung des § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 würde die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung automatisch auf alle Beteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße, übertragen. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes würde insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen mit unverhältnismäßig hohen Kosten einhergehen.

Mit der Anpassung des § 65 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern würde sich die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs und somit nach der entsprechenden Größe des Unternehmens richten. Einer administrativen und finanziellen Überlastung kleiner und mittelgroßer Unternehmen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird so entgegengewirkt.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 104c)

Um die für einen effizienten Betrieb notwendigen Gebäudestrukturen optimal an den medizinischen Fortschritt anpassen zu können, wird die Universitätsmedizin für den Prozess der Planung und Durchführung ihrer baulichen Maßnahmen zuständig. Die Universitätsmedizin ist bereits überwiegend Eigentümerin ihrer Liegenschaften. Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass nun auch für die aus dem Eigentum erwachsenden Rechte und Pflichten als Bauherr keine Sonderregelungen gelten.

Eine moderne und funktionsfähige Infrastruktur ist für den Betrieb der Universitätsmedizinen unabdingbar. Um die finanziellen Bedarfe hierfür abbilden und gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilen zu können, kann gemäß Absatz 2 die Finanzierung von Baumaßnahmen künftig durch eine vom Land garantierte Kreditaufnahme der jeweiligen Universitätsmedizin erfolgen. Dabei soll die Kreditaufnahme und deren Rückzahlung längstens für den Zeitraum der technischen Nutzungsdauer erfolgen. Die technische Nutzungsdauer beschreibt die maximal mögliche Lebenszeit eines Investitionsguts aus technischer Sicht. Dies entspricht dem Zeitraum, in dem sich das Gebäude in seiner Substanz abnutzt. Im Durchschnitt kann von ca. 33 Jahren bei Gebäuden ausgegangen werden, entscheidend ist aber der Einzelfall. Die Kreditfinanzierung kann für Baumaßnahmen im Bereich der Krankenversorgung sowie für Forschung und Lehre erfolgen. Soweit eine Kreditfinanzierung von baulichen Investitionen notwendig wird, gilt § 104c als lex specialis gegenüber dem in § 104b geregelten grundsätzlichen Finanzierungssystem für die Universitätsmedizin. Verfahrensmäßig bedarf es für diese auf bauliche Investitionen gerichteten Kredite neben den innerhalb der Universitätsmedizin geltenden Beteiligungs- und Zuständigkeitsprozessen nach §§ 101 und 102 einer gesonderten Zustimmung der die finanziellen und funktionalen Gewährträgerinteressen wahrnehmenden beiden Ministerien, welche durch den gemeinsamen Gewährträgerausschuss nach Absatz 4 erfolgt. Nicht von dieser speziell auf bauliche Investitionen ausgerichteten Kreditermächtigung umfasst sind Aufwendungen für Bauunterhalt, für übergreifende Planungskosten, Investitionen in Digitalisierung sowie Geräte und die den Investitionen gleichstehenden Kosten nach § 2 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG). Für die Finanzierung dieser Maßnahmen gelten die regulären Finanzierungsoptionen nach § 104b Absatz 1 oder Absatz 5.

Mit Absatz 3 wird gewährleistet, dass das Land seiner Verpflichtung aus § 4 Nr. 1 des KHG zur Investitionsfinanzierung der universitären Krankenhäuser nach Maßgabe des Haushalts nachkommt. Gleiches gilt für die Pflicht zur auskömmlichen Förderung und Finanzierung von Investitionen in Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Zur verantwortungsgerechten Steuerung des erhöhten Risikopotentials für den Gewährträger, welches naturgemäß mit der Umsetzung und Finanzierung von Baumaßnahmen verbunden ist, ist gemäß Absatz 4 die in Absatz 2 vorausgesetzte Entscheidung über die ministerielle Zustimmung zu einer Kreditaufnahme für Bauinvestitionen intensiv durch die Ministerien vorzubereiten und abzuwägen. Dies bezieht sich in erster Linie auf die Plausibilisierung der Funktionalität und Effizienz der durch die Universitätsmedizin geplanten Infrastrukturen zur betrieblichen Aufgabenwahrnehmung sowie der entsprechenden Kreditaufnahmen. Zudem ist im Rahmen dieser Verantwortung als Gewährträger der wesentliche Verlauf der Maßnahmenumsetzung sowie die Gesamtentwicklung aller Maßnahmen kontinuierlich zu prüfen. Gleichzeitig hat die Ausgestaltung des Gesamtverfahrens dem Ziel einer flexiblen und effizienten Investitionsrealisierung an den Universitätsmedizinen angemessene Rechnung zu tragen. Um diesen Verantwortungen hinreichend gerecht zu werden, erfolgt eine gesonderte institutionelle Verankerung dieser Aufgabenwahrnehmung in einem gemeinsamen Ausschuss des Wissenschaftsministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums. § 104c Absatz 2 und Absatz 4 S. 1 stellen also eine Delegation der Einwilligungsentscheidung der Ministerien auf den Ausschuss dar; die Entscheidungen des Ausschusses werden unmittelbar wirksam als Entscheidung der Ministerien. Es handelt sich insofern auch um eine spezielle Regelung gegenüber § 39 LHO. Für übergreifende Aspekte der Krankenhausplanung des Landes wird das für Gesundheit zuständige Ministerium beratend einbezogen. In seiner Geschäftsordnung kann der Ausschuss seine Organisation und Arbeitsweise sowie beispielsweise auch wertgrenzenabhängige Verfahrenskategorien für seine Entscheidungsfindung festlegen. Darunter fällt auch die externe Begutachtung entscheidungsrelevanter Aspekte von Bauvorhaben und Entwicklungsplanungen.

Absatz 5 regelt, wann die innerhalb der Universitätsmedizin erstellten und vom Aufsichtsrat gebilligten überjährigen baulichen Entwicklungsplanungen nach der Einwilligung durch den gemeinsamen ministeriellen Ausschuss abschließend dem Finanzausschuss des Landtages zur Zustimmung vorzulegen sind. Mit Blick auf ihre finanzielle Bedeutung sind auch besonders große Baueinzelvorhaben dem Finanzausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

Zu Nummer 2 (§ 114)

Die Vorschrift regelt den Umgang mit bereits begonnenen Baumaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten § 104c noch nicht fertiggestellt sind, inklusive Schlussrechnung und Gewährleistung.

Zu Artikel 3 – Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

Angesichts der stetig steigenden Ausgaben in der Sozial- und Eingliederungshilfe wurde im Kommunalgespräch vom 22. November 2024 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vereinbart, in einer gemeinsamen Task Force zeitnah Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung der Sozialausgaben zu erarbeiten. Das Kabinett hat hierzu am 14. Januar 2025 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

In der Folge wurde die Task Force Sozialreform eingerichtet. In deren Rahmen haben Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ressorts sowie der kommunalen Ebene konkrete Maßnahmenvorschläge entwickelt. Der Fokus lag insbesondere auf den Bereichen Eingliederungshilfe und Kindertagesförderung.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe wurde u. a. die Stärkung der Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes als ein prioritärer Handlungsansatz identifiziert.

Diese Maßnahme soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) umgesetzt werden.

Auf Grundlage einer Änderung des KPG M-V im Jahr 2018 kann der Landesrechnungshof, soweit den kommunalen Körperschaften aufgrund von Rechtsvorschriften, Verträgen, Rahmenverträgen oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII finanzielle Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, diese Prüfungsrechte jederzeit in gleichem Umfang unabhängig von Prüfungen der kommunalen Körperschaften an ihrer Stelle vornehmen. Die Begrenzung auf finanzielle Prüfungsrechte hat in der Praxis dazu geführt, dass eine umfassende Betrachtung des Prüfungsgegenstandes, insbesondere im Hinblick auf inhaltliche und strukturelle Zusammenhänge nicht möglich war. Dies kann das Prüfungsergebnis verzerren und wichtige Steuerungsinformationen unberücksichtigt lassen. Steuerungs- und Verbesserungspotenziale können nur begrenzt erkannt werden.

Die Änderung der Befugnisse des Landesrechnungshofes über rein finanzielle Aspekte hinaus – analog zur kommunalen Prüfungskompetenz – soll die Transparenz sowie die Steuerungsfähigkeit u. a. in den Bereichen der Jugend-, der Sozial- und der Eingliederungshilfe deutlich stärken und dazu beitragen, Effizienzreserven systematisch zu identifizieren und die Leistungsgewährung nachhaltig weiterzuentwickeln.

Durch Streichung des Wortes „finanzielle“ in § 8 Absatz 3 und 4 KPG M-V wird klargestellt, dass dem Landesrechnungshof das Recht obliegt, die vollständige Prüfungskompetenz auszuüben, wie sie bislang gemäß dem Achten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch den kommunalen Trägern – etwa in ihrer Funktion als Jugend-, Sozial- und Eingliederungshilfe-träger sowie als Vertragspartei – zusteht. Die Anpassungen sind auch mit Blick auf die notwendige Transparenz, Klarheit und Wirksamkeit der Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes geboten.

Die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaften bleiben daneben ausdrücklich unverändert bestehen. Durch die Klarstellung ergibt sich auch keine Einschränkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts.

Außerdem ergänzen die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes die Fachaufsichtstätigkeit der obersten Landessozialbehörde im Bereich der Sozial- und Eingliederungshilfe.

Zu Artikel 4 – Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX

Angesichts der stetig steigenden Ausgaben in der Sozial- und Eingliederungshilfe wurde im Kommunalgespräch vom 22. November 2024 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vereinbart, in einer gemeinsamen Task Force zeitnah Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung der Sozialausgaben zu erarbeiten. Das Kabinett hat hierzu am 14. Januar 2025 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

In der Folge wurde die Task Force Sozialreform eingerichtet. In deren Rahmen haben Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ressorts sowie der kommunalen Ebene konkrete Maßnahmenvorschläge entwickelt. Der Fokus lag insbesondere auf den Bereichen Eingliederungshilfe und Kindertagesförderung.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe wurden u. a. die Entwicklung einer einheitlichen Steuerung der Deckung der Bedarfe, die Erhöhung der Datentransparenz sowie die Verbesserung der Verhandlungssituation der öffentlichen Hand als prioritäre Handlungsansätze identifiziert.

Diese Maßnahmen sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB IX (AG-SGB IX M-V) umgesetzt werden.

Zu Nummer 1 (Änderung § 4)**Zu Buchstabe a**

Da das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz bis zum 30. Juni 2022 befristet war, die Bundesregierung die im Gesetz vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen hat und das Gesetz damit außer Kraft getreten ist, ist der bisherige Satz 4 in Absatz 1 zu streichen.

Zu Buchstabe b

Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV) ist gemäß § 2 Absatz 2 AG-SGB IX M-V gesetzlich als zentrale Stelle der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe benannt. Zu seinen zentralen Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gehört u. a. die Führung von Vergütungsverhandlungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX.

Bisher wurden Leistungen und Vergütungen in der Regel getrennt voneinander verhandelt. Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt, sondern zu einer deutlichen Verlängerung der Verfahren geführt. Künftig sollen die Verhandlungen gemeinsam durchgeführt werden, um eine stärkere inhaltliche Verzahnung und mehr Effizienz im Verhandlungsprozess zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wird der bisherige Passus in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, wonach eine Vergütungsverhandlung eine Einigung zu wesentlichen Inhalten der Leistungsverhandlung voraussetzt, gestrichen.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des § 125 Absatz 1 SGB IX grundsätzlich gemeinsam an in der Regel nicht mehr als drei Verhandlungstagen zu verhandeln sind. Hintergrund ist das Ziel, die inhaltliche und strukturelle Verknüpfung von Leistung und Vergütung zu stärken. Leistungen der Eingliederungshilfe und ihre Vergütung stehen in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang, welcher bei der Ausgestaltung beider Komponenten berücksichtigt werden muss.

Die gemeinsame Verhandlung soll es ermöglichen, passgenaue Leistungen und eine sachgerechte Vergütung in Einklang zu bringen und damit eine qualitativ hochwertige sowie wirtschaftliche Leistungserbringung zu fördern. Durch eine gemeinsame Verhandlung und zeitliche Begrenzung wird zudem sichergestellt, dass bei der Verhandlung der Leistung bereits auch die Vergütung im Blick gehalten wird und die Verhandlungen insgesamt zeitlich auf ein angemessenes Maß reduziert werden.

Zu Buchstabe d

Der angepasste Absatz 6 berücksichtigt, dass die Erfahrungen gezeigt haben, dass eine noch engere Abstimmung zwischen der zentralen Stelle, den Eingliederungs- und den Sozialhilfeträgern unter Beteiligung der Fachaufsicht geboten ist. Dies soll u. a. durch die Erhöhung der Mindestanzahl der Austausche umgesetzt werden. Außerdem sind zumindest bei einem Teil der Austausche die Leistungserbringer einzubeziehen. Auch deren Sichtweise ist für die Umsetzung landeseinheitlicher Grundsätze bei der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen von erheblicher Bedeutung.

Mit der Neufassung des Absatzes 6 wird gleichzeitig die bisherige Möglichkeit zur Antragstellung auf eigenverantwortliches Verhandeln von Vergütungsvereinbarungen aufgehoben. Diese Möglichkeit hat sich in der Praxis insgesamt nicht bewährt. Die damit verbundenen Erwartungen einer effizienteren, strafferen und einheitlichen Verhandlungsführung sowie Einsparrenditen sind ausweislich der vorliegenden Daten nicht eingetreten. Dem Ziel der soweit möglichen Einheitlichkeit des Verhandeln ist damit nicht entsprochen worden. Da aber ein Eingliederungs- und Sozialhilfeträger von der nun gestrichenen Option, die Vergütungsvereinbarungen selbst zu verhandeln, Gebrauch gemacht hat, ist ihm unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten angesichts seiner langfristigen Dispositionen ein Bestandsschutz zu gewähren. Jedoch ist mit Blick auf die Erfahrungen eine noch engere Abstimmung zwischen dem Sozial- und Eingliederungshilfeträger und der zentralen Stelle unter enger Einbeziehung der Fachaufsicht geboten. Dies wird durch die zwei zusätzlichen trilateralen fachlichen Austausche gewährleistet.

Gleichzeitig ist es aus Sicht des Landes geboten, die Rolle des Kommunalen Sozialverbandes als zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger insgesamt neu auszurichten und zu stärken. Dies soll im Rahmen eines Modellvorhabens zur Neuausrichtung/Stärkung des Kommunalen Sozialverbandes auf den Weg gebracht werden. Dabei ist eine enge Abstimmung mit den Kommunen unabdingbar.

Zu Nummer 2 (Änderung § 9 Absatz 1)

Mit der Einfügung des Begriffs „landeseinheitlich“ wird klargestellt, dass die Leistungserbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht nur flächendeckend, bedarfsdeckend, am Sozialraum orientiert und inklusiv ausgestaltet sein soll, sondern zugleich überregional abgestimmt und im gesamten Landesgebiet vergleichbar erfolgen muss.

Menschen mit Behinderungen sollen unabhängig vom Wohnort innerhalb des Landes einen gleichwertigen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Damit wird dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) und dem Teilhabeanspruch nach dem SGB IX Rechnung getragen. Die landeseinheitliche Ausrichtung dient zudem der Rechts- und Planungssicherheit für Träger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigte und unterstützt die effektive Umsetzung des Sicherstellungsauftrags der Träger der Eingliederungshilfe.

Zu Nummer 3 (Einfügung § 10)

Die Ausgaben in der Eingliederungshilfe steigen seit Jahren kontinuierlich an, ohne dass sich nach Rückmeldungen der Eingliederungshilfeträger die tatsächlichen Bedarfe oder bewilligten Leistungen signifikant verändert haben. Die Kostenentwicklung lässt sich daher nicht durch eine Zunahme individueller Bedarfe erklären. Derzeit fehlt es aber an einer systematischen Erfassung von Art und Umfang bewilligter Leistungen im Verhältnis zu den zugrundeliegenden Beeinträchtigungen. Auch fehlt die Evidenz, ob die Leistungsgewährung im Land einheitlich erfolgt.

Zur wirksamen, nachhaltigen und landeseinheitlichen Steuerung der Bedarfsdeckung ist es erforderlich, strukturelle Steuerungsinstrumente auch dort anzusetzen, wo eine tatsächliche Steuerung möglich ist – bei der Leistungsgewährung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine transparente, steuerbare und personenzentrierte Bedarfsdeckung geschaffen. Ziel ist die Bildung von Gruppen vergleichbarer Beeinträchtigungen mit zugeordneten pauschalierten Leistungsumfängen als Orientierungsrahmen für die künftige Leistungsgewährung. Dabei bleibt das im SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht unberührt. Die vorgesehene Steuerung ist personenzentriert ausgestaltet – individuelle Abweichungen vom pauschalierten Leistungsumfang durch den Leistungsträger sind weiterhin möglich, sofern sie im Einzelfall für den einzelnen Leistungsberechtigten eingliederungshilferechtlich nötig sind.

a) Absatz 1 regelt, dass die oberste Landessozialbehörde Gruppen vergleichbarer Beeinträchtigung sowie bezogen auf die Beeinträchtigung in diesen Gruppen pauschalierte Leistungsumfänge entwickelt. Dabei bezieht sich der Leistungsumfang nicht auf einen Geldbetrag, sondern auf die Maßgröße, in der eine bestimmte Leistungsart gewährt wird, z. B. die Anzahl der Fachleistungsstunden. Die Definition eines pauschalierten Leistungsumfangs ermöglicht langfristig eine landeseinheitliche, systematische und bedarfsgerechte Steuerung der Leistungsgewährung, setzt aber entsprechende Datengrundlagen voraus. Ziel ist es, die Vergleichbarkeit zwischen Regionen zu erhöhen, steuerungsrelevante Transparenz zu schaffen und gleichzeitig verlässliche Maßstäbe für Planung und Qualitätssicherung zu etablieren. Der pauschalierte Leistungsumfang bildet eine bedarfsgerecht abgeleitete Orientierungsgröße für die jeweilige Gruppe vergleichbarer Beeinträchtigung und dient auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

b) Die in Absatz 2 verankerte Mitteilung der sich aus Absatz 1 ergebenden Maßstäbe an jeden Eingliederungshilfeträger durch die oberste Landesbehörde dient der Orientierung bei der Planung und Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Damit wird für die Eingliederungshilfeträger ein steuerungsfähiger Rahmen geschaffen, innerhalb dessen Effizienz, Verlässlichkeit und Gleichwertigkeit der Teilhabeleistungen gewährleistet werden sollen.

Im Einzelfall bleiben die im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens festgestellten individuellen, eingliederungshilferechtlich notwendigen Bedarfe maßgeblich.

Der pauschalierte Leistungsumfang dient aber als orientierende Bezugsgröße.

Zu Nummer 4 (redaktionelle Folgeänderungen)

Die Änderungen ergeben sich aus der Einfügung des neuen § 10 und stellen rein redaktionelle Anpassungen dar.

Zu Nummer 5 (redaktionelle Folgeänderung; Änderung § 13 Absatz 1)

Die Bezugnahme auf das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist zu streichen, da das Gesetz bis zum 30. Juni 2022 befristet war, die Bunderegierung die im Gesetz vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen hat und das Gesetz damit außer Kraft getreten ist.

Zu Nummer 6 und 7 (redaktionelle Folgeänderungen)

Die Änderungen ergeben sich aus der Einfügung des neuen § 10 und stellen rein redaktionelle Änderungen dar.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 16)

Die Anpassung der Nummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung. Die weiteren Änderungen des bisherigen § 15 (neu § 16) ergeben sich daraus, dass sich die Regelungen teilweise auf bereits vergangene Jahre beziehen. Zur Normenklarheit sind diese zu streichen und die sonstigen Formulierungen anzupassen.

Zu Nummern 9, 10 und 11 (redaktionelle Folgeänderungen)

Die Änderungen ergeben sich aus der Einfügung des neuen § 10 und stellen rein redaktionelle Änderungen dar. Die daraus resultierende Streichung des bisherigen § 17 ergibt sich daraus, dass § 61 Absatz 2 SGB IX keine Befugnis für die Länder mehr enthält, hinsichtlich der Höhe des Lohnkostenzuschlags beim Budget für Arbeit nach oben abzuweichen. Vielmehr ist dieser nunmehr bundeseinheitlich geregelt und beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.

Zu Nummer 12 (Änderung § 18)

a) Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Datenerhebung reichen nicht aus, um eine zeitnahe, differenzierte und wirksame Fachaufsicht sowie eine zielgerichtete Steuerung und Haushaltsplanung in der Eingliederungshilfe sicherzustellen. Um Auffälligkeiten frühzeitig erkennen und gezielt gegensteuern zu können – ohne dabei den personenzentrierten Ansatz der Eingliederungshilfe zu gefährden – wird mit dem geänderten Satz 1 die Möglichkeit geschaffen, auch personenbezogene Daten zu übermitteln. So wird eine enge Verknüpfung der Bedarfe mit den Leistungen ermöglicht. Dies schließt auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, ein. Nach Artikel 9 Absatz 2 lit. g DSGVO ist für deren Verarbeitung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Diese wird mit der vorliegenden Änderung des AG-SGB IX M-V geschaffen.

Die Verarbeitung und Auswertung dieser Daten bilden die zentrale Grundlage für eine wirksame Fachaufsicht, eine fundierte und vorausschauende Haushaltsplanung sowie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Leistungen. Ziel ist eine zukunftsfähige, transparente und finanzierbare Teilhabepolitik, die sowohl den personenzentrierten Anspruch der Eingliederungshilfe wahrt als auch die Steuerungsfähigkeit von Land und Kommunen stärkt.

b) Entsprechend der Ergänzung in Satz 3 soll in der Verordnung aufgrund der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten nun auch die Verantwortlichkeit für die jeweiligen Systeme und Verarbeitungsschritte geregelt werden.

Zu Nummer 13 (Einfügung § 18a)

Mit § 18a werden ergänzende datenschutzrechtliche Regelungen zur Wahrung der Anforderungen von Art. 9 Absatz 2 lit. g DSGVO hinsichtlich der in § 18 vorgesehenen Datenverarbeitung geschaffen. Die Norm stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten – einschließlich besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 DSGVO – rechtssicher, zweckgebunden und unter Wahrung hoher Datenschutz- und Sicherheitsstandards erfolgt.

a) Absatz 1 stellt klar, dass die Übermittlung personenbezogener Daten nur unter Einhaltung hoher technischer und organisatorischer Schutzstandards zulässig ist. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten. Die verpflichtende Nutzung eines verschlüsselten elektronischen Übermittlungsverfahrens nach den Vorgaben des IT-Grundschutzes des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gewährleistet ein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzniveau. Der Verweis auf das SDM stellt sicher, dass die Prüfung des Systems nach einheitlichen Standards erfolgt.

b) In Absatz 2 wird geregelt, dass die Verarbeitung dieser Daten zulässig ist, soweit sie zur Wahrnehmung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere Aufgaben der Aufsicht, Qualitätssicherung und Steuerung im Bereich der Eingliederungshilfe.

c) Um dem Grundsatz der Zweckbindung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO Rechnung zu tragen, wird eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken ausdrücklich durch Absatz 3 ausgeschlossen. Die Anonymisierung, die grundsätzlich eine Weiterverarbeitung darstellt, für die eine Rechtsgrundlage benötigt wird, ist als Ausnahme formuliert, um die Daten in anonymisierter Form für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke seitens der obersten Landessozialbehörde, des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie der Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte weiterverarbeiten zu können.

d) Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Kontrolle der Datenverarbeitung ist entsprechend des Absatzes 4 jeder Zugriff auf personenbezogene Daten zu protokollieren. Die vollständige Protokollierung ist ein zentrales Instrument zur datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht (Artikel 5 Absatz 2 DSGVO).

e) Absatz 5 enthält eine datenschutzrechtlich gebotene Fristenregelung zur Löschung der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Eine Löschung hat spätestens fünf Jahre nach Erhebung zu erfolgen. Alternativ kann eine Anonymisierung vorgenommen werden, wenn diese in einer Weise erfolgt, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik technisch und organisatorisch dauerhaft ausgeschlossen ist, dass ein Personenbezug wiederhergestellt werden kann.

Zu Nummer 14 (redaktionelle Folgeänderung)

Die Änderung ist rein redaktioneller Art.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 19)

Durch die Änderung wird die Frist zur Erstellung eines Evaluierungsberichts auf den 31. Dezember 2026 verschoben. Entgegen den Annahmen des Gesetzgebers bei der Bestimmung der bisherigen Frist hat sich die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Praxis verzögert. Mit der bisherigen Frist könnte nur die Entwicklung einschließlich des Jahres 2023 auch im Vergleich mit anderen Bundesländern dargestellt werden. Die Entwicklung in den Jahren 2024 und 2025 würde nicht einbezogen werden können. Jedoch sind in Mecklenburg-Vorpommern die Nettoauszahlungen in der Eingliederungshilfe im Vergleich zum Jahr 2023 um rund 15 Prozent gestiegen. Die Daten für die anderen Bundesländer liegen noch nicht vor. Zudem hat die im Ergebnis des Kommunalgesprächs vom 22. November 2024 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden eingerichtete Task Force Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung der Sozialausgaben erarbeitet. Auch diese sind in einem Evaluationsbericht zu berücksichtigen.

Zu Artikel 5 – Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII

Angesichts der stetig steigenden Ausgaben in der Sozial- und Eingliederungshilfe wurde im Kommunalgespräch vom 22. November 2024 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vereinbart, in einer gemeinsamen Task Force zeitnah Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung der Sozialausgaben zu erarbeiten. Das Kabinett hat hierzu am 14. Januar 2025 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

In der Folge wurde die Task Force Sozialreform eingerichtet. In deren Rahmen haben Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ressorts sowie der kommunalen Ebene konkrete Maßnahmenvorschläge entwickelt. Der Fokus lag insbesondere auf den Bereichen Eingliederungs- und Sozialhilfe und Kindertagesförderung.

Für den Bereich der Eingliederungs- und Sozialhilfe wurden u. a. die Erhöhung der Datentransparenz als prioritäre Handlungsansätze identifiziert.

Diese Maßnahme soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII M-V) umgesetzt werden.

Zu Nummer 1 (Änderung § 4)

a) Da das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz bis zum 30. Juni 2022 befristet war, die Bundesregierung die im Gesetz vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen hat und das Gesetz damit außer Kraft getreten ist, ist der bisherige Satz 4 in Absatz 1 zu streichen.

b) Mit dem neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des § 76 Absatz 1 SGB XII grundsätzlich gemeinsam an in der Regel nicht mehr als drei Verhandlungstagen zu verhandeln sind. Hintergrund ist das Ziel, die inhaltliche und strukturelle Verknüpfung von Leistung und Vergütung zu stärken. Denn Leistungen der Sozialhilfe und ihre Vergütung stehen in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang, welcher bei der Ausgestaltung beider Komponenten berücksichtigt werden muss.

Die gemeinsame Verhandlung soll es ermöglichen, passgenaue Leistungen und eine sachgerechte Vergütung in Einklang zu bringen und damit eine qualitativ hochwertige sowie wirtschaftliche Leistungserbringung zu fördern. Durch eine gemeinsame Verhandlung und zeitliche Begrenzung wird zudem sichergestellt, dass bei der Leistung bereits auch die Vergütung im Blick gehalten wird und die Verhandlungen insgesamt zeitlich auf ein angemessenes Maß reduziert werden.

c) Der angepasste Absatz 6 berücksichtigt, dass die Erfahrungen gezeigt haben, dass eine noch engere Abstimmung zwischen der zentralen Stelle, den Eingliederungs- und den Sozialhilfeträgern unter Beteiligung der Fachaufsicht geboten ist. Dies soll u. a. durch die Erhöhung der Mindestanzahl der Austausche umgesetzt werden. Außerdem sind zumindest bei einem Teil der Austausche auch die Leistungserbringer einzubeziehen. Auch deren Sichtweise ist für die Umsetzung landeseinheitlicher Grundsätze bei der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen von erheblicher Bedeutung.

Mit der Neufassung des Absatzes 6 wird gleichzeitig die bisherige Möglichkeit zur Antragstellung auf eigenverantwortliches Verhandeln von Vergütungsvereinbarungen aufgehoben. Diese Möglichkeit hat sich in der Praxis insgesamt nicht bewährt. Die damit verbundenen Erwartungen einer effizienteren, strafferen und einheitlichen Verhandlungsführung sowie Einsparrenditen sind ausweislich der vorliegenden Daten nicht eingetreten. Dem Ziel der soweit möglichen Einheitlichkeit des Handelns ist damit nicht entsprochen worden. Da aber ein Eingliederungs- und Sozialhilfeträger von der nun gestrichenen Option, die Vergütungsvereinbarungen selbst zu verhandeln, Gebrauch gemacht hat, ist ihm unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten angesichts seiner langfristigen Dispositionen ein Bestandsschutz zu gewähren. Jedoch ist mit Blick auf die Erfahrungen eine noch engere Abstimmung zwischen dem Sozial- und Eingliederungshilfeträger und der zentralen Stelle unter enger Einbeziehung der Fachaufsicht geboten. Dies wird durch die zwei zusätzlichen trilateralen fachlichen Austausche gewährleistet.

Gleichzeitig ist es aus Sicht des Landes geboten, die Rolle des Kommunalen Sozialverbandes als zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger insgesamt neu auszurichten und zu stärken. Dies soll im Rahmen eines Modellvorhabens zur Neuausrichtung/Stärkung des Kommunalen Sozialverbandes auf den Weg gebracht werden. Dabei ist eine enge Abstimmung mit den Kommunen unabdingbar.

d) Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (Änderung § 17)

Da das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz bis zum 30. Juni 2022 befristet war, die Bundesregierung die im Gesetz vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen hat und das Gesetz damit außer Kraft getreten ist, sind die Wörter „und nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug auf Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ zu streichen.

Zu Nummer 3 (Änderung § 21)

a) Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Datenerhebung reichen nicht aus, um eine zeitnahe, differenzierte und wirksame Fachaufsicht sowie eine zielgerichtete Steuerung und Haushaltsplanung in der Sozialhilfe sicherzustellen. Um Auffälligkeiten frühzeitig erkennen und gezielt gegensteuern zu können wird mit dem geänderten Satz 1 die Möglichkeit geschaffen, auch personenbezogene Daten zu übermitteln. So wird eine enge Verknüpfung der Bedarfe mit den Leistungen ermöglicht. Dies schließt auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, ein. Nach Artikel 9 Absatz 2 lit. g DSGVO ist für deren Verarbeitung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Diese wird mit der vorliegenden Änderung des AG-SGB XII M-V geschaffen.

Die Verarbeitung und Auswertung dieser Daten bildet die zentrale Grundlage für eine wirksame Fachaufsicht, eine fundierte und vorausschauende Haushaltsplanung sowie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Leistungen.

b) Mit den Ergänzungen in Satz 3 soll in der Verordnung aufgrund der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten nun auch die Verantwortlichkeit für die jeweiligen Systeme und Verarbeitungsschritt geregelt werden.

Zu Nummer 4 (Einfügung § 21a)

Mit § 21a werden ergänzende datenschutzrechtliche Regelungen zur Wahrung der Anforderungen von Art. 9 Absatz 2 lit. g DSGVO hinsichtlich der in § 21 vorgesehenen Datenverarbeitung geschaffen. Die Norm stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten – einschließlich besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 DSGVO – rechtssicher, zweckgebunden und unter Wahrung hoher Datenschutz- und Sicherheitsstandards erfolgt.

a) Absatz 1 stellt klar, dass die Übermittlung personenbezogener Daten nur unter Einhaltung hoher technischer und organisatorischer Schutzstandards zulässig ist. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten. Die verpflichtende Nutzung eines verschlüsselten elektronischen Übermittlungsverfahrens nach den Vorgaben des IT-Grundschutzes des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gewährleistet ein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzniveau. Der Verweis auf das SDM stellt sicher, dass die Prüfung des Systems nach einheitlichen Standards erfolgt.

b) In Absatz 2 wird geregelt, dass die Verarbeitung dieser Daten zulässig ist, soweit sie zur Wahrnehmung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere Aufgaben der Aufsicht, Qualitätssicherung und Steuerung im Bereich der Sozialhilfe.

c) Um dem Grundsatz der Zweckbindung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO Rechnung zu tragen, wird eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken ausdrücklich durch Absatz 3 ausgeschlossen. Die Anonymisierung, die grundsätzlich eine Weiterverarbeitung darstellt, für die eine Rechtsgrundlage benötigt wird, ist als Ausnahme formuliert, um die Daten in anonymisierter Form für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke seitens der obersten Landessozialbehörde, des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie der Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte weiterverarbeiten zu können.

d) Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Kontrolle der Datenverarbeitung ist entsprechend des Absatzes 4 jeder Zugriff auf personenbezogene Daten zu protokollieren. Die vollständige Protokollierung ist ein zentrales Instrument zur datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht (Artikel 5 Absatz 2 DSGVO).

e) Absatz 5 enthält eine datenschutzrechtlich gebotene Fristenregelung zur Löschung der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Eine Löschung hat spätestens fünf Jahre nach Erhebung zu erfolgen. Alternativ kann eine Anonymisierung vorgenommen werden, wenn diese in einer Weise erfolgt, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik technisch und organisatorisch dauerhaft ausgeschlossen ist, dass ein Personenbezug wiederhergestellt werden kann.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 22)

Die Änderung knüpft an die Anpassung von § 19 AG-SGB IX M-V (vgl. Artikel 4 Nummer 14 dieses Gesetzentwurfs) an. Da die Evaluation des Bereichs Sozialhilfe zusammen mit dem Bereich Eingliederungshilfe zu erfolgen hat, ist auch in § 22 AG-SGB XII M-V der Termin zur Erstellung des Evaluationsberichts auf den 31. Dezember 2026 zu verschieben.

Zu Artikel 6 – Änderung des Sondervermögensgesetzes Klimaschutz und Landwirtschaft**Zu Nummer 1 und 2**

Es handelt sich um Redaktionelle Anpassungen wegen der nachfolgenden Ergänzungen.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung um Nummer 5 können Mittel des Sondervermögens dem Haushalt des Landes als Deckungsmittel nunmehr auch zur Erfüllung von Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (Wiederherstellungsverordnung) zugeführt werden. Nach der Verordnung bestehen neue Aufgaben, die weit über die bisherigen nationalen Verpflichtungen und Natura 2000 hinausgehen. Die Verordnung gilt seit 18.08.2024 in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Mit Inkrafttreten der EU-Wiederherstellungsverordnung sind konkrete Termine vorgegeben, bis zu denen definierte Zielsetzungen (Qualität und Quantität) bei Lebensräumen und Arten/Arthabitaten zu erreichen sind. Dazu gehören u. a. die Durchführung von notwendigen Verbesserungsmaßnahmen für die Schutzgüter, die Schaffung der erforderlichen Datengrundlagen, Überwachungspflichten und Berichte. Bei Nichterreichen der Verpflichtungen drohen EU-Vertragsverletzungsverfahren mit anschließendem Klageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

Mit der Ergänzung um Nummer 6 können Mittel des Sondervermögens dem Haushalt des Landes als Deckungsmittel nunmehr auch zur Bereitstellung von Kofinanzierungsmitteln des Landes für einen GAK Sonderrahmenplan „Klimaanpassung und Naturschutz“ (aktueller Arbeitstitel) zugeführt werden.

Auf der 104. Umweltministerkonferenz am 16.05.2025 wurde beschlossen, dass die Anstrengungen von Bund und Ländern für den Schutz von Umwelt und Natur sowie für die Anpassung an den Klimawandel intensiviert werden müssen. Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht vor, einen eigenen Sonderrahmenplan für Naturschutz und Klimaanpassung einzurichten.

Für die Umsetzung von Maßnahmen und Projekten innerhalb dieses neuen Sonderrahmenplans soll mit dieser Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzliche Landesmittel für die erforderliche Kofinanzierung bereit zu stellen.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 2 Absatz 5 regelt einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum aus dem Jahr 2024. Da § 2 Absatz 3 und 4 die Zuführung von Mitteln des Sondervermögens zum Landeshaushalt ausreichend regeln, bedarf es einer entsprechenden Regelung in Absatz 5 zukünftig nicht mehr.

Mit der Neufassung § 2 Absatz 5 können Mittel des Sondervermögens dem Haushalt des Landes als Deckungsmittel nunmehr auch für Investitionen in landeseigene Liegenschaften am Messestandort in Mühlengiez zugeführt werden.

Die durchschnittliche Zahl der mehr als 70.000 Besucher in den 5 Jahren vor dem Jahr 2020 unterstreichen die Bedeutung der Mecklenburger Landwirtschaftsausstellung (MeLa) für das Land und die ländlichen Räume Mecklenburg-Vorpommerns, die Landwirtschaft und ihre Betriebe, sowie die darin lebenden Menschen. Die MeLa bringt den Bürgerinnen und Bürgern Mecklenburg-Vorpommerns die Landwirtschaft nahe.

Zur Erhaltung und Erhöhung der Attraktivität des Messestandortes sind Investitionen in die Infrastruktur der landeseigenen Liegenschaften des Messegeländes erforderlich. Derzeit werden erhebliche Steigerungen der technischen Kosten zur Durchführung der MeLa verursacht, weil alljährlich die temporären Grundstrukturen geschaffen werden müssen (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, oberirdische Stromversorgung einschließlich Trafostationen und Kabelverteilerschränken, Zelte), ohne dass diese ganzjährig nutzbar sind oder hinreichende Sicherheit bieten.

Erforderlich werden Investitionen insbesondere zur Ausräumung von Sicherheitsbedenken u. a. im Brandschutz, z. B. sind oberirdische Stromkabel auf den Besucherwegen zu beseitigen, Kabelstrecken zu verringern und die Stromnetzqualität abzusichern. Eine Löschwasserentnahmestelle ist am Südteich mit 700 m Trockenleitung und 3 Überflurhydranten auf dem Nordgelände herzurichten. Durch die Errichtung einer gedämmten Ausstellungshalle soll eine ganzjährige Nutzung und eine ganzjährige Pacht wirtschaftlich tragfähig ermöglicht werden.

Zu Artikel 7 – Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II

Die Benehmensherstellung mit dem für Finanzen zuständige Ministerium dient einer rechnerischen und statistischen „Kontrolle“ der Berechnungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport, ein originärer oder eigenständiger inhaltlicher Beitrag des für Finanzen zuständigen Ministeriums ist damit nicht verbunden. Die Streichung leistet einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung wegen der Ressortzuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport.

Zu Artikel 8 – Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

§ 4a des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V regelt die Verwendung der Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer. Absatz 3 dieser Regelung sieht vor, dass – soweit das Aufkommen der Feuerschutzsteuer den dort bislang festgelegten Schwellenwert von 8 Millionen Euro übersteigt – der übersteigende Betrag im Folgejahr an die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als sogenannte Pauschalzuweisungen für Investitionen im Brandschutz ausbezahlt wird. Ziel der mit dieser Regelung verbundenen nachgelagerten Auszahlung ist es, insbesondere etwaigen Steuerausfällen zu begegnen und Rückforderungen zu vermeiden. Dadurch erhalten die Zuweisungsempfänger im Jahr jeweils zwei Raten; die erste aktuelle Rate und die zweite aus dem Vorjahr nachgelagerte Rate.

Infolge der tendenziell steigenden Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer kommt es regelmäßig zu einem zunehmenden Ungleichgewicht bei der Höhe der beiden Raten (erste Rate sinkt, zweite Rate steigt). Durch diverse Anhebungen des Schwellenwertes in der Vergangenheit (zuletzt im Rahmen des Haushaltes 2022/2023 von 5,8 auf 8,0 Millionen Euro) konnte der Effekt zwar vorübergehend abgemildert werden.

Für den Haushalt 2024/2025 fand jedoch keine erneute Anhebung statt, sodass nunmehr eine weitere Erhöhung des Schwellenwertes auch im Hinblick auf die erwarteten Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer dringend geboten ist. Ansonsten würden die Mittel nicht mehr für die Auszahlung einer ersten Rate ausreichen.

Mit vorliegender Erhöhung des Schwellenwertes auf 12 Millionen Euro wird einerseits wieder ein ausgewogenes Verhältnis zwischen erster und zweiter Rate über die beiden Haushaltsjahre 2026 und 2027 erreicht (jeweils annähernd 50:50). Andererseits verbleibt mit einem nachgelagert auszahlenden Anteil am Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer in Höhe von etwa 20 Prozent im kommenden Haushaltsjahr noch ein genügend großer Sicherheitsspielraum für etwaige Steuerausfälle. Ohne Erhöhung des Schwellenwertes würde dagegen ein unverhältnismäßig hoher Anteil des Feuerschutzsteueraufkommens (fast die Hälfte) zunächst durch das Land zurückbehalten werden.

Vor dem Hintergrund, dass die vorgesehene Anpassung des Schwellenwertes nur das Verhältnis zwischen erster und zweiter Rate der sogenannten Pauschalzuweisungen betrifft, hat diese Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf die Höhe der Haushaltsansätze beim einschlägigen Titel 0405 MG 61 883.61 (bisher 0405 MG 01 883.03).

Zu Artikel 9 – Änderung des Landesforstanstaltsgesetzes

In § 14 des Landesforstanstaltsgesetzes wird der Änderungsbedarf hinsichtlich der Übernahme der Versorgungslasten für die Beamtinnen und Beamte der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesforstanstalt) durch das Land umgesetzt.

Die Landesforstanstalt ist gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 des Landesforstanstaltsgesetzes dienstherrnfähig. Dies schließt die Stellung als Versorgungsdienstherr für die Beamtinnen und Beamten ein, die bei ihr in den Ruhestand eintreten oder dorthin versetzt werden.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes übernimmt das Land die Versorgungslasten für die Beamtinnen und Beamten, die durch die Landesforstanstalt seit ihrer Gründung erstmalig in das Beamtenverhältnis berufen worden sind und zukünftig berufen werden.

Eine vergleichbare Regelung fehlt im Gesetz für die Beamtinnen und Beamten des Landes, die entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesforstanstaltsgesetzes mit der Gründung der Landesforstanstalt kraft Gesetzes auf diese übergegangen sind. Zwar ergibt sich aus der amtlichen Begründung zu § 14 Absatz 1 des Landesforstanstaltsgesetzes auf Landtagsdrucksache 4/1487, dass die Versorgungslasten der durch die Landesforstanstalt übernommenen Beamtinnen und Beamten durch diese getragen werden, für diese Lasten jedoch ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land besteht. Vom Ergebnis her bedeutet auch dies, dass die Versorgungslasten durch das Land übernommen werden, auch wenn sich dies derzeit nur aus dem Haushaltsplan ergibt. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt es sich, eine einheitliche Regelung für alle Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt nach dem Vorbild der erstmalig bei ihr eingestellten Beamtinnen und Beamten zu treffen. Hierfür spricht auch die sich aus der Dauer der Versorgungsansprüche ergebende Höhe der Ausgaben über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten.

Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass die Übernahme der Versorgungslasten durch das Land für die erstmalig bei der Landesforstanstalt eingestellten und noch einzustellenden Beamtinnen und Beamten sich auch auf die Fälle der Hinzuversetzung von einem anderen Dienstherrn erstreckt. Denn soweit man den bisher in § 14 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes verwendeten Begriff der Einstellung im beamtenrechtlichen Sinne versteht, schließt dies nach dem Wortlaut die Fälle der Hinzuversetzung von einem anderen Dienstherrn aus. Der Rückgriff auf eine Analogie zur Schließung der insoweit bestehenden Regelungslücke ist nur die zweitbeste Alternative.

Mit der Änderung von § 14 werden diese Anpassungsbedarfe umgesetzt. Die Änderungen sind kostenneutral.

Absatz 1 enthält aus Gründen der Übersichtlichkeit nur noch die Regelung zum gesetzlichen Übergang von Beamtinnen und Beamten des Landes auf die Landesforstanstalt anlässlich ihrer Errichtung.

Der neue Absatz 1a bestimmt für alle Beamtinnen und Beamten, dass die Versorgungslasten durch das Land getragen werden.

In dem neuen Absatz 1b wird die bisher in § 14 Absatz 2 Satz 3 bis 5 geregelte Verpflichtung der Landesforstanstalt übernommen, Versorgungszuschläge einschließlich einer Beihilfeumlage an das Land für die Beamtinnen und Beamte zu leisten, die erstmalig bei ihr in das Beamtenverhältnis berufen oder zu ihr versetzt worden sind und zukünftig berufen oder zu ihr versetzt werden. Im Verhältnis zum neuen Absatz 1a ist damit zugleich klargestellt, dass für die zum Zeitpunkt der Errichtung der Landesforstanstalt auf diese kraft Gesetzes überangegangenen Beamtinnen und Beamten des Landes keine Versorgungszuschläge einschließlich der Beihilfeumlage an das Land zu leisten sind. Insoweit bleibt es bei der mit der Errichtung der Landesforstanstalt vom Gesetzgeber gewollten Entscheidung, die Landesforstanstalt von den entsprechenden künftigen Versorgungsausgaben freizuhalten.

Nicht übernommen wurden die bisher in § 14 Absatz 1 Satz 6 bis 8 enthaltenen Regelungen zur Auflösung der früheren Pensionsrückstellungen bei der Landesforstanstalt. Das Auseinanderetzungsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen worden, sodass insoweit die Vorschrift bereinigt werden kann.

Zu Artikel 10 – Änderung des Werftenförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3)

Mit der Neufassung des § 3 wird der Finanzrahmen für die Förderung der Finanzierung der Werften während der Bauzeit von Einzelprojekten neu geregelt.

Absatz 1 regelt die Beteiligung des Landes bei der Bauzeitfinanzierung von Schiffbauprojekten und begrenzt das Risiko daraus auf ein maximales Landesobligo von 100.000.000 Euro. Die Gewährung von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen nach dem neuen Absatz 1 erfordert die Beteiligung des Bundes an der jeweiligen Finanzierungsmaßnahme bzw. an der Finanzierung des Projekts, sei es entsprechend der Regularien im Großbürgschaftsprogramm mittels paralleler Bund- und Landesbürgschaften oder durch eine Rückgarantie in angemessener Höhe.

Die Gesamtobergrenze bezieht sich dabei ausschließlich auf das reine Landesobligo abzüglich der Risikoanteile des Bundes aus etwaigen Rückgarantien.

Absatz 2 Satz 1 legt den künftigen Finanzrahmen des Landes für die Unterstützung der Energiewende durch die Begleitung der Finanzierung des Baus von Konverterplattformen auf den Werften im Land Mecklenburg-Vorpommern auf eine Gesamtobergrenze von 300.000.000 Euro Landesobligo fest. Mit diesem Engagement des Landes wird die vom Bund geforderte Risikobeteiligung des Landes von 20 Prozent am vom Bund aufgelegten Sonderbürgschaftsprogramm für den Bau von Konvertern und Konverterplattformen abgebildet. Mit dem Sonderbürgschaftsprogramm können die bestehenden Finanzierungsengpässe auf den Werftstandorten im Land beseitigt werden. Der Einstieg in das zukunftssträchtige Geschäftsfeld des Baus von Konverterplattformen stellt einen bedeutenden Beitrag zur Diversifizierung der Werften im Land dar und stärkt ihre Resilienz und Krisenfestigkeit erheblich. Die Gewährung von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen nach dem neuen Absatz 2 erfordert ebenso wie im Absatz 1 eine entsprechende Beteiligung des Bundes, die im Rahmen des Sonderbürgschaftsprogramms Konverter in einer parallelen Bundesbürgschaft mit Risikotragung von 80 Prozent im Verhältnis zum Land liegt.

Absatz 2 Satz 2 sieht zur Begrenzung der Risiken und gerechten Förderpraxis eine Begrenzung des maximalen Landesobligos zugunsten einer Werft auf 150.000.000 Euro vor. Mit der Übertragungsmöglichkeit nach Absatz 2 Satz 3 soll eine flexible und praxisgerechte Ausgestaltung ermöglicht werden. Danach kann unter Anrechnung auf den einzuhaltenden Gesamtrahmen in Satz 1 wechselseitig eine nicht voll in Anspruch genommene Ermächtigung für eine Werft bis zu 40.000.000 Euro auf einen anderen Werftstandort übertragen werden.

Absatz 3 regelt die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Obergrenzen. Die Obergrenze bezieht sich dabei ausschließlich auf das reine Landesobligo abzüglich der Risikoanteile des Bundes aus etwaigen Risikobeteiligungen und Rückgarantien. Das jeweilige Obligo ist revolving. Der Grenzwert bestimmt sich nach dem zum Zeitpunkt der Entscheidung aktuellen Obligo des Landes. Satz 1 stellt dabei klar, dass der neue Finanzrahmen nicht durch vor dem 1. Januar 2025 übernommene Bürgschaften oder bereits erfolgte Inanspruchnahmen aus Werft- oder Schiffbaubürgschaften reduziert wird. Davon unberührt bleibt die erforderliche Anrechnung von vorjährigen Inanspruchnahmen gemäß § 14 Absatz 10 des Haushaltsgesetzes auf den unverändert einzuhaltenden Gesamtbürgschaftsrahmen im § 14 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes.

Absatz 4 stellt klar, dass Kredite nur vergeben werden, wenn das Land durch dingliche oder ihnen gleichgestellte Sicherheiten derart gesichert ist, dass ein Ausfallrisiko des Landes ausreichend abgesichert ist. Kredite sollen zudem außerhalb des Sockelbetrages vergeben werden und nicht in die Berechnung des Gesamtoobligos einfließen. Damit wird der finanzielle Rahmen der Unterstützung des Landes zusätzlich erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung aufgrund der nicht nur auf den Schiffbau beschränkten Projekte der Werft.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Obergrenzen im § 3.

Zu Artikel 11 – Änderung des Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetzes**Zu Nummer 1 (§ 3)**

Die Ergänzung wird durch die Neuregelung gemäß Artikel 2 Nummer 1 und 2 (Änderung § 104c und § 114 Absatz 5 LHG) erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Verlagerung der Zuständigkeit für den Zuwendungsbau ins Finanzministerium erfolgte bereits mit Inkrafttreten der Verordnung zur Verlegung der zentralen Stelle für die Beteiligung bei Baumaßnahmen im Rahmen von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes und des Landes (Zuwendungsbaumaßnahmenzuständigkeitsverordnung – ZuWBauZustVO M-V) vom 25. November 2024 zum 1. Januar 2025. Seither entspricht der aktuelle Gesetzestext in § 5 Absatz 2 nicht der materiellen Gesetzeslage. Daher soll hiermit eine Harmonisierung erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Das für Liegenschaften zuständige Ministerium war seit jeher zuständig für die Vertretung der Landesinteressen in Vermögenszuordnungsverfahren nach dem VZOG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Einigungsvertrages. Da die Verfahren nach wie vor äußerst praxisrelevant sind, soll hiermit eine explizite gesetzliche Aufgabenzuweisung aus Klarstellungs- und Transparenzgründen erfolgen. Ausnahmen – genannt sei hier die Spezialzuweisung nach § 1 Nummer 2 Buchstabe f der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Straßenbauverwaltung – bleiben hiervon unberührt.

Zu Artikel 12 – Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Die demografische Entwicklung an sich und die unterschiedlichen Entwicklungen der ost-deutschen und westdeutschen Länder und deren Auswirkung auf die Anzahl der Kinder und der vorhandenen Fachkräfte wird die Landschaft der Kindertagesförderung nachhaltig verändern. Um eine bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und zu gestalten, gewinnt die digitale Erfassung, Verarbeitung, Verknüpfung und Auswertung von Daten aus den Kindertageseinrichtungen, von den Trägern der Kindertageseinrichtungen, den Kommunen sowie dem Land an Bedeutung, die wie in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, durch die Weiterentwicklung der Kindertagesförderungsdatenbank realisiert werden soll (Ziffer 357).

Dieses Gesetz schafft durch inhaltliche Vorgaben für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Voraussetzungen für eine exakte und vorausschauende Bedarfsplanung anhand eines vorgegebenen Prozesses, einschließlich standardisierter Datenerfassung und -auswertung, die landesweit zusammengeführt und evaluiert werden kann. Gleichzeitig stellt das Gesetz klar, dass die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht automatisch zu einem Anspruch auf Finanzierung durch die öffentliche Hand führt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss in der Lage sein, seine vorausschauende Bedarfsplanung auch umsetzen zu können. Er kann nicht vollständig vom Angebotsmarkt abhängig sein, auf dem durch die Eröffnung neuer Kindertageseinrichtungen die Schließung von bereits vertraglich gebundenen Kindertagesstätten aufgrund massiver Auslastungseinbrüche herbeigeführt wird. Hier bedarf es Planungssicherheit für alle Seiten, einschließlich der Eltern.

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege wird gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) finanziert. Die wachsenden Anforderungen an die Kindertagesförderung bedingen jedoch auch kontinuierliche Anpassungen ihrer Finanzsystematik mit dem Ziel der weiteren Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat im März dieses Jahres in seinem Sonderbericht gemäß § 99 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass Informationen, Verantwortung und finanzielle Verpflichtungen zwischen den Beteiligten unausgewogen verteilt sind. Hier gilt es, durch dieses Änderungsgesetz Regelungen einzuführen, die dieses Ungleichgewicht aufheben.

Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung der Kindertagesförderung auf Grundlage des Landesrechtvorbehaltes nach § 74a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch umfassend und abschließend neu geregelt. Die Einführung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit hat die Konkurrenz der Träger von Kindertageseinrichtungen untereinander und damit die marktüblichen Regulierungsmechanismen faktisch aufgehoben. Gleichsam bieten Entgeltvereinbarungen, sofern der Prospektivitätsgrundsatz nicht vollständig zur Anwendung kommt, viele Vorteile gegenüber der subventionsbasierten Finanzierung von Tageseinrichtungen nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dieses Gesetz schafft die Voraussetzungen dafür, ein eigenes Vereinbarungssystem auf bewährten Strukturen aufzubauen und gleichzeitig Verbesserungen hinsichtlich der Transparenz und der Steuerungsmöglichkeiten seitens der kommunalen Seite und des Landes zu etablieren.

Insbesondere werden Träger von Kindertageseinrichtungen zukünftig verpflichtet, ein Rechnungs- und Buchführungssystem, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung für jede Einrichtung zu führen und damit die Verwendung der öffentlichen Gelder nachzuweisen. Nicht (zweckgebunden) verwendete Mittel bestimmter Kostenarten des Vereinbarungszeitraums werden auf den nächsten Vereinbarungszeitraum angerechnet. Zudem werden Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur dann zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, wenn die Leistung vom Einrichtungsträger auch tatsächlich erbracht wurde. Im gleichen Zuge werden die Prüfrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestärkt, die Prüfrechte für das Land und die Belegenheitsgemeinden eingeführt und die Prüfungsinhalte erweitert.

Im Rahmen einer Experimentierklausel wird die Erprobung von neuen Vorgehensweisen im Rahmen von Modellprojekten möglich gemacht. Erstes Anwendungsgebiet der Experimentierklausel wird der Einsatz einer unparteiischen Schiedsperson anstelle der Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch sein.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a und b

Aufgrund der Neustrukturierung des Finanzierungssystems sind nach § 24 betreffend die „Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung“ auch § 24a „Form und Inhalt der Vereinbarungen“ und § 24b „Landesrahmenvertrag“ neu eingefügt worden. Am Ende des Gesetzes wurde schließlich mit § 37 eine „Experimentierklausel“ aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Am Ende des Absatzes 1 werden sodann die Sätze 3 und 4 ergänzt. Danach sind landesweite Vorgaben für die Bedarfsplanung von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe umzusetzen und können rechtsaufsichtlich überprüft werden. Die Regelung ist deklaratorischer Natur. Überdies wird ein Informationsrecht des Landes statuiert, da nicht alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesförderung veröffentlichen.

Neu aufgenommen sind in § 8 die Absätze 1a bis 1c, die inhaltliche Vorgaben für die Aufstellung der Bedarfsplanung formulieren und sich dabei an den bestehenden Regelungen anderer Länder orientieren. Die Regelungen zielen auf eine Vereinheitlichung der Struktur der Bedarfsplanung und der Planungszeiträume. So können zukünftig Investitions- und Fördermittel zielgerichteter eingesetzt werden und es wird die Grundlage für eine überörtliche Planung geschaffen. Wesentliche Vorteile sind eine standardisierte und detaillierte Datenerfassung sowie ein durchstrukturierter Planungsprozess innerhalb derer eine präzise Bedarfsermittlung ermöglicht wird.

Ergänzend zu der gesetzlichen Neuregelung plant die Landesregierung die Erarbeitung eines verbindlichen Leitfadens für die kommunale Bedarfsplanung, der detaillierte Datenerhebungskategorien und die methodischen Schritte zur Bedarfsermittlung sowie die Berichtspflichten der Kommunen und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufführt.

Dies schafft eine einheitliche und vergleichbare Datengrundlage über das gesamte Land hinweg. Gleichzeitig werden die örtlichen Träger der Jugendhilfe die Verantwortung für die detaillierte Planung und die operative Umsetzung auf lokaler Ebene behalten. Dieses Vorgehen gewährleistet eine landesweite Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Daten, während gleichzeitig die notwendige Flexibilität erhalten bleibt, um auf die spezifischen lokalen Gegebenheiten und Bedarfe einzugehen, da Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der sozialräumlichen Lage von Wachstumsregionen im urbanen und suburbanen Raum bis hin zu mit Bevölkerungsrückgang konfrontierten ländlichen Regionen und den damit verbundenen Bedarfsprognosen über ein stark heterogenes geografisches Betrachtungsgebiet verfügt. Über die Kindertagesförderungsdatenbank KiDa M-V können die kommunal erstellten Bedarfsprognosen zukünftig gemeldet werden. In der KiDa können die Ergebnisse der kommunalen Ebene sodann auf das gesamte Land aggregiert werden. Dies schafft Transparenz, vereinfacht die Verwaltung und unterstützt eine fundierte Entscheidungsfindung. Eingebunden soll dabei auch ein Sozialindex sein. Einige Länder verwenden bereits Sozialindizes zur bedarfsgerechten Verteilung von Geldern, insbesondere bei projektgeförderten Maßnahmen wie dem Startchancen-Programm, das Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Kinder unterstützt. Derzeit hat das Land keinen Zugriff auf Individualdaten von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Sollte sich jedoch in Zukunft durch die Reformierung der Kinder- und Jugendstatistik ergeben, dass man zumindest auf die aggregierten Daten auf Einrichtungsebene zugreifen kann, so wäre es zumindest möglich, die „Soziale Belastung“ der Kindertageseinrichtung zu messen. Verschiedene Sozialindizes zählen häufig Faktoren wie den Bildungshintergrund (der Eltern), die soziale Stellung und den Migrationshintergrund zu den treibenden Indikatoren von sozialer Belastung. Bereits jetzt werden durch die amtliche Statistik Daten zum Migrationshintergrund und zu geistiger, seelischer, körperlicher Behinderung über die Meldebögen von den einzelnen Kindern in der Einrichtung erhoben. Aggregiert und per Index auf die Einrichtung standardisiert, könnten so vergleichende Aussagen über die soziale Belastung einer Einrichtung hinsichtlich der Themenfelder Migration und Behinderung getroffen werden. Als Proxy für soziale Benachteiligung könnte die Verpflegungskostenübernahme durch die Jugendämter erhalten. Gemäß § 29 Absatz 2 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Der Bildungshintergrund der Eltern könnte über eine Zusatzspalte im statistischen Erhebungsbogen erfasst werden. Die Gewichtung und Normierung eines so konstruierten Index dürfte sich nicht nur an sozialen, sondern auch an finanzpolitischen Erwägungen orientieren.

Auch der Landesrechnungshof hat in seinem Sonderbericht angemahnt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der jeweiligen Bedarfsplanung und der Bewilligung von Fördermitteln für Neubauten die Tatsache berücksichtigen sollen, dass sich aus demografischer Sicht bereits in der Krippe rückläufige Belegungszahlen abzeichnen und sich dieser Trend mittelfristig in den Kindergärten und im Hort fortsetzen wird. Dem Land hat er empfohlen, Prognosen zu den zukünftigen regionalen Bedarfen unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung zu erstellen und den örtlichen Trägern als Planungsinstrument zur Verfügung zu stellen (zum Vorstehenden: Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 9, 150-154, 212). Diese Hinweise greift die Landesregierung mit der Neuregelung und den weiteren skizzierten Planungen in modifizierter Form auf.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Der neu eingefügte § 10 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht automatisch zu einem Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt. Es handelt sich bei dem Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und bei dem Verfahren zur Entgeltvereinbarung um zwei getrennte Rechtsverhältnisse. Die Klarstellung stärkt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer kommunalen Planungs- und Verhandlungshoheit. Eine Bedarfsplanung kann bei sachgerechter Ausgestaltung und rechtmäßiger Durchführung ein geeignetes Mittel bilden, um eine öffentliche Förderung von Überkapazitäten oder nicht bedarfsgerechten Kapazitäten zu vermeiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2010 – 5 CN 1/09, NJOZ 2010, 1583, beck-online). Wenn durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung nach § 79 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verbindlich festgestellt wurde, dass eine ausreichende Versorgung an Kinderbetreuungsangeboten vorhanden ist, besteht kein Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss einer Entgeltvereinbarung. Bei einer verbindlich festgestellten Überversorgung kann dem Grunde nach davon ausgegangen werden, dass eine wirtschaftliche Erbringung der Leistung grundsätzlich nicht möglich ist und daher bedarf es keiner Einzelentscheidung des öffentlichen Trägers im Rahmen von Verhandlungen. Selbst für das Rechtsregime der §§ 78a ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist anerkannt, dass der Anspruch auf Abschluss von Vereinbarungen nach den gesetzlichen Kriterien der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüfbar ist (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 78b Rn. 21, beck-online). Dies muss dann aber erst recht für ein landeseigenes, abschließendes Regelungssystem zur Finanzierung der Kindertagesförderung, das auf der Grundlage des Landesrechtsvorbehaltes in § 74a des Achten Buches Sozialgesetzbuch formuliert worden ist und keinen Bezug auf die §§ 78a ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch nimmt, gelten.

Zu Nummer 4 (§ 24)

In Abschnitt 5 des Gesetzes wird die Finanzierung der Kindertagesförderung teilweise neu geregelt. Hierzu wurde der die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung betreffende § 24 neu gefasst. Kompetenzielle Grundlage für die Neuerung ist § 74a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der einen Landesrechtsvorbehalt für die Finanzierung von Tageseinrichtungen formuliert. Wird dieser Landesrechtsvorbehalt ausgeschöpft, gehen die landesrechtlichen Vorgaben der bundesrechtlichen Regelung in § 74 vor, sofern sie umfassend und nicht lediglich lückenhaft sind. § 74a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist damit lex specialis zu § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dies schließt es auch aus, landesrechtliche Regelungen inhaltlich an den Vorgaben des § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu messen. Den Ländern soll es freistehen, neben der Subventionierung von Tageseinrichtungen nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dem Abschluss von Entgeltvereinbarungen nach §§ 78a ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch in eigener Verantwortung weitere Modi zur Finanzierung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu etablieren (zum Vorstehenden: BeckOGK/Janda, 1. August 2024, SGB VIII § 74a Rn. 2, 4 beck-online m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur). Es handelt sich bei den §§ 74 und 74a des Achten Buches Sozialgesetzbuch um ein Regelungswerk zur institutionellen Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen freier Träger, das sachgerecht nicht auf ein platzbezogenes Entgeltfinanzierungssystem anwendbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2010 – 5 CN 1/09, NJOZ 2010, 1583, beck-online).

Ist ein landesrechtliches Finanzierungssystem etabliert, verleihen daneben weder § 3 Absatz 1 und 2 noch § 5 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dem Träger einer Kindertageseinrichtung einen unmittelbaren, bundesgesetzlichen Förderungsanspruch oder haben die Leistungsberechtigten etwa aufgrund ihres jugendhilferechtlichen Wunsch- und Wahlrechts einen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2010 – 5 CN 1.09; OVG Münster, Urteil vom 15. Oktober 2012 – 12 A 1054/11, BeckRS 2012, 59840, beck-online m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur).

Mit der hiesigen Neuregelung des Finanzierungssystems soll umfassend und vor allem abschließend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen landesrechtlich zu regeln. Zu diesem Zwecke ist insbesondere auch der Verweis auf die §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch gestrichen worden. Ähnlich wie in Hamburg soll zukünftig auch in Mecklenburg-Vorpommern ein eigenes Vereinbarungssystem gelten. Grundsätzlich wird dabei an dem bekannten prospektiven und einrichtungbezogenen Entgeltfinanzierungssystem festgehalten. Wie andere Länder auch, lässt das Land zukünftig aber auch Durchbrechungen des Prospektivitätsgrundsatzes zu, denn der Gestaltungsspielraum, der den Landesgesetzgebern zukommt, ist weit, solange nur insgesamt ein Wettbewerb zwischen verschiedenen Einrichtungsträgern verbleibt, die Berufsfreiheit der Einrichtungsträger und das Selbstverwaltungsrecht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beachtet werden. Zudem sind Regelungen zulässig, die sicherstellen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur dann zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, wenn die Leistung auch tatsächlich erbracht wurde. Bloße Gestaltungsvorgaben erreichen schon nicht die Schwelle zu einem Eingriff in die Berufsfreiheit der Einrichtungsträger oder die kommunale Selbstverwaltung. Jedenfalls wäre ein Eingriff aber gerechtfertigt, weil nur unter Berücksichtigung dieser Vorgaben eine sachgerechte Organisation der Kindertagesförderung möglich ist (zum Vorstehenden: Koriath/Müller, Gestaltungsmöglichkeiten bei der Finanzierung der Kindertagesförderung, NVwZ 2019, 1065, beck-online)

§ 24 Absatz 1 legt vor diesem Hintergrund zunächst fest, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Land und der Belegenheitsgemeinde prospektive Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen abschließen soll. Diese Vereinbarungen sollen aus Gründen der Verwaltungsökonomie mindestens eine Laufzeit von 24 Monaten haben. Berücksichtigt wurde bei der Festlegung der Laufzeit, dass auch Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst grundsätzlich nur alle zwei Jahre stattfinden. Bei den Verhandlungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zwingend zu beachten. Der Begriff der „Wirtschaftlichkeit“ bezeichnet eine günstige Zweck-Mittel-Relation im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den angebotenen Leistungen und den hierfür geforderten Entgelten. Das Gebot der „Sparsamkeit“ soll die Anerkennung unnötiger Kosten verhindern und zwingt dazu, unter den geeigneten Mitteln nach dem Gesichtspunkt der „Kostengünstigkeit“ auszuwählen. Mit der „Leistungsfähigkeit“ ist schließlich die Fähigkeit der Einrichtung gemeint, ihre Aufgabe angesichts der vorhandenen räumlichen, personellen und sächlichen Mittel und der organisatorischen Entfaltungsbedingungen zu erfüllen (zum Vorstehenden: LPK-SGB VIII/ Heinz-Dieter Gottlieb/Jan Kepert/Andreas Dexheimer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 78b Rn. 3, beck-online).

Neu aufgenommen wird das Erfordernis des Einvernehmens des Landes. Der Landesrechnungshof hat in seinem Sonderbericht zu den Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des KiföG M-V vom 5. März 2025 einen größeren Einfluss der Landesverwaltung auf die Vertragsverhandlungen mit den Einrichtungsträgern gefordert. Begründet hat der Landesrechnungshof dies damit, dass das Land mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben für die Kindertagesförderung finanziert. Seine Handlungsmöglichkeiten beschränken sich jedoch auf Zahlung und (begrenzte) Datenerfassung. Der Landesrechnungshof hält es aufgrund dessen für unumgänglich, dass das Land Steuerungsmöglichkeiten erhält (Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 235, 237). Aufgrund der gleichzeitigen Einführung der Regelung des § 24 Absatz 2 sowie der in § 24a Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit der Digitalisierung und Abwicklung der Entgeltverhandlungen über die vom Land betriebene Kindertagesförderungsdatenbank KiDa M-V ist eine Bürokratisierung der Entgeltverhandlungen durch diese Neuregelung nicht zu erwarten.

§ 24 Absatz 2 dient der Verfahrensbeschleunigung und schützt damit insbesondere die Träger der Kindertageseinrichtungen als Leistungserbringer. Das Einvernehmen des Landes und der Gemeinde wird fingiert, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verweigert wird.

§ 24 Absatz 3 eröffnet den Vertragsparteien – wie bisher auch – die Möglichkeit der Anrufung der Schiedsstelle. Neu ist die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle in Absatz 3 Satz 2. § 126 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch regelt für den Bereich der Eingliederungshilfe, dass im Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Vertragspartei nach § 126 Absatz 1 Satz 1 zu Verhandlungen aufgefordert wurde, beide Vertragsparteien die Schiedsstelle anrufen können. Die vormals sechswöchige Frist wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 verdoppelt, weil sie sich in der Praxis vielfach als zu kurz und daher nicht praxisgerecht erwiesen hat (Kossens/von der Heide/Maaß/Lange, 5. Aufl. 2023, SGB IX § 126 Rn. 12, beck-online). Gleiches ist für den Bereich der Kindertagesförderung zu konstatieren. In den meisten Fällen beabsichtigen die Träger der Einrichtungen mit dem Anrufen der Schiedsstelle den Beginn der Laufzeit der neuen Entgeltvereinbarung zu sichern, weshalb auch der Landesrechnungshof in seinem Sonderbericht die Empfehlung ausspricht, die Frist zu verlängern (Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 119, 123). Eine einheitliche Frist ist auch von Vorteil bei gemeinsamen Verhandlungen nach dem Achten und dem Neunten Sozialgesetzbuch zur Umsetzung der Inklusion. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde kann nur durch die Landrätin oder den Landrat als untere Rechtsaufsichtsbehörde und nicht durch die Schiedsstelle ersetzt werden. Die Begründung der Einvernehmensversagung muss sich aus den Tatbeständen des Kindertagesförderungsgesetzes betreffend der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung ergeben. Die Prüfungskompetenz der Gemeinde umfasst das vollständige Entscheidungsprogramm, das mit dem Prüfprogramm des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe übereinstimmt. Soweit der Tatbestand Ermessens- bzw. Gestaltungsspielräume eröffnet, ist die Gemeinde befugt, diese Spielräume selbst auszufüllen. Die Ausübung des Ermessens im Einzelfall innerhalb des normativ vorgegebenen Rahmens stellt einen Versagungsgrund dar, weshalb sich das Entscheidungsprogramm auch insoweit nicht von demjenigen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterscheidet.

Die Gemeinde kann darüber hinaus die Erteilung des Einvernehmens mit der Forderung nach bestimmten Vorkehrungen verbinden, um Umstände, die ihren berechtigten Interessen entgegenstehen und daher die Versagung des Einvernehmens zulässigerweise begründen könnten, wie etwa fiskalische Belange, auszuräumen. Eine rechtswidrige Versagung des Einvernehmens liegt vor, wenn sich die Gemeinde entweder gar nicht auf entgegenstehende Gründe nach den Tatbeständen des Kindertagesförderungsgesetzes betreffend der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung stützt oder deren Vorliegen irrtümlich annimmt (vgl. zum Vorstehenden für das Baurecht: BeckOK BauGB/Hofmeister, 66. Ed. 1. Mai 2025, BauGB § 36 Rn. 22 bis 24, beck-online). Nicht rechtswidrig ist die Versagung dann, wenn die Gemeinde eine zur Versagung führende vertretbare Ermessensentscheidung getroffen hat (vgl. für das Baurecht: Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 36 Rn. 15, beck-online).

Der neue § 24 Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der vorherigen Regelung des § 24 Absatz 2. Die Verschiebung erfolgte aus rechtssystematischen Gründen. Da das Land nach § 24 Absatz 1 nunmehr auch sein Einvernehmen zum Abschluss einer Entgeltvereinbarung erteilen muss, ist es konsequenterweise auch hier als Akteur aufgenommen worden und kann unter den in der Norm genannten Bedingungen eine Neuverhandlung verlangen.

Neu ins Gesetz aufgenommen wurde die Regelung des § 24 Absatz 5. Danach hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall auf den Abschluss einer Entgeltvereinbarung zu verzichten, wenn für eine neue Kindertageseinrichtung seiner Einschätzung nach kein Bedarf besteht, weil die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Plätze bereits vorhanden sind und statistisch ein Rückgang der Kinderzahlen erwartet wird. Die Regelung greift für den Fall, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung nach § 79 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht ohnehin bereits verbindlich festgestellt hat, dass eine ausreichende Versorgung an Kinderbetreuungsangeboten vorhanden ist. Denn in diesen Fällen besteht bereits kein Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss einer Entgeltvereinbarung. Bei einer verbindlich festgestellten Überversorgung kann dem Grunde nach davon ausgegangen werden, dass eine wirtschaftliche Erbringung der Leistung grundsätzlich nicht möglich ist und es bedarf daher keiner Einzelentscheidung des öffentlichen Trägers im Rahmen von Verhandlungen.

Der Bedarf an Kindergartenplätzen bestimmt sich anhand der tatsächlichen Nachfrage, da nach § 24 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat. Dieser Anspruch bezieht sich aber nicht auf einen bestimmten Kindergartenplatz oder einen bestimmten Kindergarten. Auch das individuelle Wunsch- und Wahlrecht des Kindes bzw. seiner Eltern nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch führt nicht dazu, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch alle von Kindern aus seinem Gebiet besuchten Kindergartenplätze fördern müsste. Denn die Förderung von Kindergärten bzw. Kindergartenplätzen ist nicht individuell auf ein konkretes Kind und dessen Wünsche im Einzelfall bezogen, sondern auf Kindergärten insgesamt oder auf ein bestimmtes Kontingent von Kindergartenplätzen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe institutionell primär deshalb fördert, damit sie Kindern aus seinem Gebiet offenstehen, er ihnen gegenüber also seine Verpflichtung aus § 24 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen kann.

Folglich kann eine Förderung von weiteren Kindergartenplätzen abgelehnt werden, wenn die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Kindergartenplätze bereits vorhanden sind und es besteht kein Kontrahierungszwang (zum Vorstehenden: BVerwG, Urteil vom 25. April 2002 – 5 C 18/01, NVwZ 2002, 1382, beck-online). Wenn dieser Grundsatz höchststrichterlich sogar im Rahmen einer Förderung auf der Grundlage des § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist, muss er erst recht anwendbar sein für eine Förderung auf der Grundlage eines landesseitig abschließend geregelten eigenständigen Finanzierungssystems. Überdies erfolgt durch § 24 Absatz 5 kein abstrakt-genereller Ausschluss neuer Träger von Kindertageseinrichtungen vom Wettbewerb und damit ein Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, sondern lediglich die Schaffung einer punktuellen Steuerungsmöglichkeit im Einzelfall. Insofern fehlt es bereits an der Eingriffsqualität, jedenfalls aber dürfte eine solche Regelung verhältnismäßig sein. Auf Basis der Ist-Bevölkerungszahlen vom 31. Dezember 2022 und der vom Statistischen Bundesamt im Mai 2024 veröffentlichten vorläufigen Ergebnisse der Anzahl an Geburten für das Jahr 2023 in Mecklenburg-Vorpommern kann die relative Entwicklung der moderaten Variante der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Variante 2 – G2L2W2) des Statistischen Bundesamtes für Mecklenburg-Vorpommern aktualisiert und fortgeschrieben werden. Für alle Altersgruppen ist danach ein deutliches Sinken der Anzahl der Kinder ersichtlich. Im Jahr 2033 werden voraussichtlich rund 40.000 unter 11-jährige Kinder weniger im Land leben als im Basisjahr 2023 (Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, Ausbildungsplatzplanung für pädagogisches Personal – Fortschreibung ab dem Schuljahr 2024/2025, Stand: Juni 2024, S. 8). Ausweislich des Sonderberichtes des Landesrechnungshofes haben insbesondere Krippen bereits gegenwärtig in einigen Regionen nur noch eine tatsächliche Auslastung von 71,3 Prozent. Bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sind die Auslastungsquoten mit einer Spannweite zwischen 71,3 Prozent und 84,2 Prozent in der Krippe am niedrigsten. Prinzipiell wird eine Deckung der Fixkosten bei Kindertageseinrichtungen aber erst bei einer Auslastung von 95 Prozent nach der Betriebserlaubnis erreicht (zum Vorstehenden: Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 144, 152). Aufgrund dessen müssen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anzahl der Einrichtungen und Angebote entsprechend den Kinderzahlen in den zugehörigen Gemeinden bereits gegenwärtig aktiv regulieren und Fusionen von Einrichtungen gleicher Träger zur Vollbelegung forcieren. Vor diesem Hintergrund erscheint die Regelung des § 24 Absatz 5 geeignet und erforderlich zur Steuerung des Angebotes an Kindertageseinrichtungen. Ein milderer aber gleich effektives Mittel ist nicht ersichtlich. Die Angemessenheit ist gewahrt, da ein etwaiger Grundrechtseingriff jedenfalls nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Bereits gegenwärtig kommt es zu Einrichtungsschließungen, da diese aufgrund der demografischen Entwicklung nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Eine Angebotssteuerung und Vermeidung des Abschlusses unwirtschaftlicher Entgeltvereinbarungen mit nicht ausgelasteten Einrichtungen muss dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe – insbesondere aufgrund der staatlichen Vollfinanzierung in Mecklenburg-Vorpommern – erlaubt sein. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen von Universitätsprofessor Christoph Brüning zu verstehen.

In seinem rechtswissenschaftlichen Gutachten führt er die landesrechtlichen Möglichkeiten aus (Brüning, Optimierung des Finanzierungs- und Kontrollsystems der Kindertagesförderung in M-V, 2025, S. 54, unveröffentlicht):

„Unter dem Vorbehalt, dass eine bedarfsgerechte Versorgung gewährleistet ist, kommt in Betracht, die Anzahl der Einrichtungen und Angebote durch Vorgabe einer Mindestkinderzahl in den zugehörigen Gemeinden zu steuern, um unwirtschaftliche kleine Einrichtungen zu vermeiden und kosteneffiziente Betriebsgrößen zu schaffen. Soweit gemeindliche Einrichtungen betroffen sind, fordert eine landesgesetzliche Regelung zwar die kommunale Selbstverwaltungsgarantie heraus. Ein örtliches Recht auf den Betrieb einer „eigenen“ Kindertagesstätte ohne entsprechenden Bedarf bzw. zu unwirtschaftlichen Bedingungen bei gleichzeitiger Kostentragung durch das Land und den öTdöJ dürfte aber nicht durchgreifen.“

Zwar wird für das Rechtsregime der §§ 78a ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch teilweise die Auffassung vertreten, dass Einrichtungsträger einen Rechtsanspruch auf Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben (Wiesner/Wapler/Schön, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 78b Rn. 24, beck-online) und Bedarfs Gesichtspunkte zur Verweigerung eines Vertragsabschlusses nicht herangezogen werden dürfen (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 78b Rn. 20, beck-online m.w.N.). Dies steht der neuen Regelung in § 24 Absatz 5 indes nicht entgegen, denn mit dem hiesigen Gesetzentwurf erfolgt gerade eine bewusste Abkehr von den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch und damit insbesondere auch von der Regelung des § 78b Absatz 2 Satz 1.

Nach Abschluss der Entgeltvereinbarung ist der Träger nach dem neu eingefügten § 24 Absatz 6 verpflichtet, den Eltern das Ergebnis durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben. Dies erhöht die bisweilen aus Sicht der Eltern und Elternvertretungen nur unzureichend gegebene Transparenz hinsichtlich der Ausstattung ihrer Kindertageseinrichtung. Vor der Einführung der Elternbeitragsfreiheit waren entsprechende Aushänge in der Praxis weit verbreitet. Eltern wurden damit insbesondere auch über die für sie anfallenden Platzkosten informiert. Zwar ist die Kindertagesförderung im Land jetzt vollständig beitragsfrei. Jedoch kann eine Information der Eltern über die Kosten für die von ihnen in Anspruch genommenen Plätze zur Steigerung der Wertschätzung der Arbeit des pädagogischen Personals beitragen.

Mit § 24 Absatz 7 werden die Träger der Kindertageseinrichtungen verpflichtet, ein Rechnungs- und Buchführungssystem, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung in Anlehnung an die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen, einzurichten. Die Landesregierung folgt damit einer Forderung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern. Dadurch soll eine verursachungsgerechte Erfassung und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige Einrichtung ermöglicht werden, um für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Transparenz bei den Entgeltverhandlungen zu erhöhen. Eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) ist als Kapitalgesellschaft grundsätzlich buchführungspflichtig und hat einen Jahresabschluss zu erstellen, der eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung umfasst. Der Jahresabschluss ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass diese Vorgabe für den weit überwiegenden Teil der Träger der Kindertageseinrichtungen zu überschaubaren neuen Organisations- und Dokumentationspflichten führen wird. Gleiches gilt für die kommunalen Träger, die bereits gegenwärtig die Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik einhalten müssen. Ausweislich der dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zur Verfügung gestellten Daten aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2021-2023 beträgt das Verhältnis öffentlicher zu freien Trägern in Mecklenburg-Vorpommern 13,06 Prozent zu 86,94 Prozent. Unter den freien Trägern beläuft sich die Anzahl der großen Träger, die auch in anderen sozialrechtlichen Kontexten tätig sind, auf 59,9 Prozent. Lediglich 20,8 Prozent sind andere privat-gemeinnützige Träger und 6,2 Prozent sind privat-nichtgemeinnützige Träger.

Die Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) knüpft an die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches an und enthält darüber hinaus branchenspezifische Regelungen, die auf das besondere Vertrags- und Vergütungsrecht der Pflegeeinrichtungen zugeschnitten sind, weshalb die Neuregelung in Absatz 7 lediglich eine Anlehnung an die PBV vorsieht. Durch die PBV werden Pflegeeinrichtungen zur kaufmännischen doppelten Buchführung und zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet, unabhängig davon, ob sie Kaufleute nach dem Handelsgesetzbuch sind oder nicht (LPK-SGB XI/Planholz, 6. Aufl. 2024, SGB XI § 83 Rn. 7, beck-online). Zwar gibt die PBV im Verhältnis zu einer gewöhnlich kaufmännischen und zu der kameralistischen Buchführung eine aufwendigere Buchführung vor. Jedoch kann eine Vergleichbarkeit der Einrichtungen nur auf diesem Wege erzielt werden und stellt die Verpflichtung mithin das mildeste Mittel zur Zweckerreichung dar. Die schlichte Vorgabe der Durchführung einer Kosten- und Leistungsrechnung führte zwar bei einzelnen Einrichtungen zu mehr Transparenz, ermöglichte aber nicht den auch im Achten Buch Sozialgesetzbuch anerkannten externen Vergleich von Einrichtungen. Für kleine Einrichtungen, wie beispielsweise Elternvereine, ist eine Härtefallklausel als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots ins Gesetz aufgenommen worden. Anerkannte Indikatoren für eine „unbillige Härte“ sind in anderen öffentlich-rechtlichen Regelungskontexten nicht bzw. kaum reversible schwere wirtschaftliche Nachteile sowie eine drohende Insolvenz bzw. sonstige Existenzvernichtung (BVerfG-K NVwZ-RR 2011, 305; Schoch/Schneider/Schoch, 46. EL August 2024, VwGO § 80 Rn. 296, beck-online). Auf dieses Begriffsverständnis kann vorliegend zurückgegriffen werden.

Die gesetzliche Etablierung einer landeseinheitlichen Buchführung ist laut eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens von Universitätsprofessor Christoph Brüning weder mit Blick auf freie und kirchliche Träger grundrechtlich ausgeschlossen noch im Hinblick auf kommunale Selbstverwaltungsträger konnexitätsauslösend. Unabhängig von der Frage der Entgeltbildung und Kontrolle erscheint es nach Brüning zweckmäßig und verhältnismäßig, die im Rahmen von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen und -abrechnungen vorzulegenden Unterlagen und anzuwendenden Formate gesetzlich zu normieren. Dies führe auf einheitliche Kostenblätter und eine landeseinheitliche Buchführung. Entsprechende Regelungen seien als reine Berufsausübungsregelungen und nicht als faktische, objektive Berufswahlregelungen zu qualifizieren, da eine Kinderbetreuung weiterhin im Rahmen privater Verträge erfolgen könne und nur eine Teilnahme am öffentlichen System der Kinder- und Jugendhilfe bei Nichteinhaltung der Vorgaben ausgeschlossen wäre. Der vernünftige Grund des Gemeinwohls bestünde hier in der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit öffentlicher Mittelverwendung, wofür eine einfache Vergleichbarkeit der Einrichtungskosten förderlich mithin geeignet sei. In den letzten Jahren haben sich die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern kontinuierlich erhöht.

Im Jahr 2025 werden sich die Ausgaben des Landes für die Kindertagesförderung mit geplanten 580,4 Millionen Euro im Vergleich zu 2012 auf das Vierfache erhöht haben. Der Anteil der unmittelbaren Ausgaben des Landes für die Kindertagesförderung am Gesamthaushalt ist damit von rund 1,9 Prozent auf rund 5,0 Prozent gestiegen. Die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben sich tendenziell ebenfalls regelmäßig erhöht (Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 1, 2). Mildere, aber gleich geeignete Mittel seien nicht ersichtlich, sodass auch hier die Betriebsautonomie der Einrichtungsträger hinter den öffentlichen Interessen zurückstehen müsse. Von einer Aufgabenübertragung im Sinne des Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern könne daher nicht gesprochen werden, wenn die Abrechnungsmodalitäten im Rahmen der Kindertagesförderung einheitlich geregelt werden würden (zum Vorstehenden: Brüning, Optimierung des Finanzierungs- und Kontrollsystems der Kindertagesförderung in M-V, 2025, S. 61 f., unveröffentlicht). Auch der Landesrechnungshof empfiehlt in seinem Sonderbericht vom 5. März 2025, dass das Land zuvörderst Möglichkeiten erhalten sollte, detaillierte Daten zu erfassen

und auszuwerten. Dazu könne gegebenenfalls eine von allen Beteiligten – auch den Trägern der Einrichtungen – zu nutzende Software festgeschrieben werden. Diese könne allen Beteiligten Transparenz bieten und Steuerung ermöglichen. In Verbindung mit einem teilweisen Abschied vom Prospektivitätsgrundsatz seien hiervon Einsparpotenziale zu erwarten (Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 236).

Zu Nummer 5 (§§ 24a und 24b)

Neu eingefügt wird § 24a Absatz 1, der Vorgaben betreffend die Organisation der Entgeltverhandlungen, der Vorlage von Unterlagen zum Zeitpunkt des Verhandlungsauftrufes sowie zum Fristenlauf enthält. Der Landesrechnungshof begrüßt in seinem Sonderbericht den Ansatz der Landesregierung, die Entgeltverhandlungen über die Kindertagesförderungsdatenbank KiDa M-V durchzuführen. Die Vorgabe des Landes, ein bestimmtes informationstechnisches System zu benutzen, betreffe zwar den Schutzbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie in ihrer Ausprägung als Organisations- und Finanzhoheit, aber ein solcher Eingriff könne aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerechtfertigt sein (zum Vorstehenden: Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 230, 231). Weitere sachliche Gründe für diese landesseitige Vorgabe sind die damit einhergehende Verfahrensbeschleunigung und die verbesserten Kontrollmöglichkeiten des Landes. Bereits gegenwärtig verfügt die KiDa M-V über ein entsprechendes Entgeltverhandlungstool und sowohl das Land als auch die Landkreise und kreisfreien Städte, die Gemeinden sowie die Träger von Kindertageseinrichtungen nutzen die Datenbank bereits zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Meldepflichten. Der einfache digitale Zugriff auf die Entgeltunterlagen durch die Gemeinden kann überdies die tatsächliche Beteiligung selbiger an den Verhandlungen fördern. Gleiches gilt für die Beteiligung des Landes, die zukünftig möglich sein wird. Zugleich kann die Nutzung einer digitalen Anwendung dazu führen, dass Verhandlungen ausschließlich im schriftlichen Verfahren und damit beschleunigt durchgeführt werden. Eine mündliche Verhandlung bleibt daneben aber weiterhin möglich.

Ebenso wie die Verpflichtung zur Nutzung einer landeseinheitlichen Buchführung ist auch die gesetzliche Etablierung landeseinheitlicher Kostenblätter, die durch Absatz 1 Satz 4 erfolgt, laut eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens von Universitätsprofessor Christoph Brüning weder mit Blick auf freie und kirchliche Träger grundrechtlich ausgeschlossen noch im Hinblick auf kommunale Selbstverwaltungsträger konnexitätsauslösend. Unabhängig von der Frage der Entgeltbildung und Kontrolle erscheint es nach Brüning zweckmäßig und verhältnismäßig, die im Rahmen von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen und -abrechnungen vorzulegenden Unterlagen und anzuwendenden Formate gesetzlich zu normieren. Entsprechende Regelungen seien als reine Berufsausübungsregelungen und nicht als faktische, objektive Berufswahlregelungen zu qualifizieren, da eine Kinderbetreuung weiterhin im Rahmen privater Verträge erfolgen könne und nur eine Teilnahme am öffentlichen System der Kinder- und Jugendhilfe bei Nichteinhaltung der Vorgaben ausgeschlossen wäre. Der vernünftige Grund des Gemeinwohls bestünde auch hier in der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit öffentlicher Mittelverwendung, wofür eine einfache Vergleichbarkeit der Einrichtungskosten förderlich mithin geeignet sei. Mildere, aber gleich geeignete Mittel seien nicht ersichtlich, sodass auch hier die Betriebsautonomie der Einrichtungsträger hinter den öffentlichen Interessen zurückstehen müsse. Von einer Aufgabenübertragung im Sinne des Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern könne daher nicht gesprochen werden, wenn die Abrechnungsmodalitäten im Rahmen der Kindertagesförderung einheitlich geregelt werden würden (zum Vorstehenden: Brüning, Optimierung des Finanzierungs- und Kontrollsystems der Kindertagesförderung in M-V, 2025, S. 61 f., unveröffentlicht).

Einer Empfehlung des Landesrechnungshofes folgend, beginnt nach § 24a Absatz 1 Satz 5 die 3-Monats-Frist des § 24 Absatz 3 Satz 2 erst zu laufen, wenn die vorzulegenden Unterlagen vollständig sind (Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 123).

Die Regelung in § 24a Absatz 2 greift die vormals in § 24 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 4 enthaltenen Vorgaben auf. Neu eingefügt wurde der letzte Satz, wonach alle Entgeltbestandteile innerhalb ihrer Kostenart zweckgebunden sind. Damit soll zukünftig landeseinheitlich geregelt werden, dass beispielsweise Mittel für die Fortbildung des pädagogischen Personals nicht für die Ausstattung der Einrichtung oder die Nachzahlung von Betriebskosten verwendet werden, sondern dem Personal auch unmittelbar zugutekommen. In der Vergangenheit haben einige Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzelne Entgeltbestandteile, insbesondere Kosten für Fortbildungen, bereits als zweckgebunden angesehen und soweit bereitgestellte Mittel nicht verbraucht oder nachgewiesen wurden, diese im nachfolgenden Verhandlungszeitraum angerechnet.

Der neue § 24a Absatz 2a formuliert in Bezug auf die Entgeltverhandlungen Vorgaben für die Kostenart Personal. Satz 1 und 2 sind dabei deklaratorischer Natur und entsprechen der Praxis aller örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie sie auch Eingang in den Landesrahmenvertrag aus dem Frühjahr 2024 gefunden hat. Satz 3 schreibt darüber hinausgehend vor, dass im Rahmen der Entgeltverhandlungen nur diejenigen Kostenbestandteile der Einrichtungsträger anzuerkennen sind, die in der Praxis auch tatsächlich ausgezahlt werden (z. B. tarifvertraglich vorgesehene Sonderzahlungen). Nur dies entspricht auch der Vorgabe in § 24 Absatz 1 Satz 2, wonach beim Abschluss von Entgeltvereinbarungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Die Sätze 4 und 5 enthalten Nachweispflichten in Bezug auf Krankentage des pädagogischen Personals, die der Einrichtungsträger im Rahmen der Personalschlüsselberechnung anerkannt haben möchte.

Dabei sind in der Nachweisführung Langzeitkrankentage (über sechs Wochen), Kinderkrankentage (Lohnersatzleistung durch die jeweilige Krankenkasse), Wochenendkrankentage und Feiertagskrankentage kenntlich zu machen und herauszurechnen sowie Erstattungen aus der Umlage U 1 nachzuweisen. Bereits in der Vergangenheit führte die Frage der Anerkennung von durchschnittlichen Krankentagen des Personals bei der Berechnung des Personalschlüssels zu Konflikten zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Leistungserbringern. Im Rahmen der Umsetzung des Landesrahmenvertrages hat sich diese Problematik noch einmal verschärft, da Träger teilweise über 50 Krankentage geltend machten. Der Landesrahmenvertrag berücksichtigt bei der Personalschlüsselermittlung ausgehend von statistischen Erfahrungswerten pauschal 15 Krankentage mit Entgeltfortzahlung durch den Träger der Einrichtung. Werden mehr als 15 Krankentage begehrt, muss der Träger seine Forderung zukünftig durch individualisierte und nachvollziehbare Unterlagen transparent machen. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen kann dabei über die Ersetzung des Klarnamens durch die jeweilige Personalnummer gewährleistet werden. Das Formular zur Nachweisführung von Krankentagen, das als Anlage zum Landesrahmenvertrag vorliegt, erscheint insofern zu allgemein, weshalb eine gesetzliche Regelung erforderlich ist. Im Rahmen der Verhandlungen ist dabei auch zu beachten, dass die nachgewiesenen Krankheitstage aus dem vergangenen Verhandlungszeitraum nicht durch eine vollständige Berücksichtigung im prospektiven Zeitraum „ausgeglichen“ werden, sondern als Anhaltspunkte für die neue Verhandlung dienen. Soweit unbestritten ist, dass die Ursache für die Krankentage im vergangenen Verhandlungszeitraum liegt und sie in der identischen Höhe für den prospektiven Verhandlungszeitraum vermutlich nicht anfallen werden, kann der Jugendhilfeträger aus sachlichen Gründen von den nachgewiesenen Tagen nach unten abweichen. Schließlich greifen die Sätze 6 und 7 eine Regelung aus dem Landesrahmenvertrag auf, welche vom strikten Prospektivitätsgrundsatz abweicht und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur zur Zahlung von Personal verpflichtet, das auch tatsächlich vom Träger eingesetzt wird. Eine andere Praxis stünde nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel, weshalb es einer gesetzlichen Regelung bedarf. Einzelheiten hinsichtlich der Umsetzung des Verfahrens der unterjährigen Entgeltanhebung können dem Landesrahmenvertrag entnommen werden.

Der neue § 24a Absatz 2b formuliert in Bezug auf die Entgeltverhandlungen Vorgaben für die Finanzierung von Gebäuden und Grundstücken und verfolgt den Zweck der Vereinheitlichung der bestehenden Regelungen unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten (Satz 1). Im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnisse kommen die Hygienegrundsätze für Kindertageseinrichtungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales bereits zur Anwendung. Folglich sollten sie nach Satz 2 auch für die Berechnung der entgeltrelevanten Fläche herangezogen werden. In Zeiten sinkender Kinderzahlen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen ob ihrer Gesamtverantwortung nach den §§ 79 und 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der Verpflichtung zur Vernetzung im Sozialraum überdies gefordert, im Falle überzähliger Räumlichkeiten in Gebäuden auf eine alternative Nutzung und Finanzierung hinzuwirken. In Betracht kommen insofern beispielsweise die Einrichtung von Kindertagespflegestellen, Familienzentren, Seniorentageseinrichtungen oder Mehrgenerationen-Häusern. Hier bedarf es auch in Mecklenburg-Vorpommern vermehrt innovativer Konzepte. Überdies können aus öffentlichen Mitteln keine Gebäudeteile finanziert werden, die unter pädagogischen und/oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich sind.

Kosten für Miete oder Pacht sollen nach Satz 3 nur bis zur Höhe der ortsüblichen Preise für Gewerbemieten anerkannt werden. Die jährliche Gewerbemietpreisübersicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg bietet für die Verhandlungspartner insofern eine Orientierung. Diese Übersicht basiert auf Umfragen und Marktdaten. Bereits gegenwärtig wenden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Regelungen bei den Entgeltverhandlungen an. Dementsprechend werden Mietkosten in einem Landkreis beispielsweise nur bis zu maximal 6,50 Euro pro m² übernommen. Liegen keine vergleichbaren Mietpreise vor, soll nach Satz 4 eine selbstkostenbasierte Bestimmung nach dem öffentlichen Preisrecht vorgenommen werden. Mit der Aufnahme dieser Regelung folgt die Landesregierung einer Empfehlung aus dem rechtswissenschaftlichen Gutachten von Universitätsprofessor Christoph Brüning. Fehlt es – wie vorliegend – an der Rechtfertigung des Leistungsentgelts durch ein wettbewerbliches Vergabeverfahren, muss nach Brüning auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, dass sich das vereinbarte Entgelt noch im Rahmen des Erforderlichen bewegt und die Kostenträger der Kindertagesförderung nicht durch übermäßige Entgelte belastet werden. Insoweit kommt nach Brüning der Rückgriff auf das Öffentliche Preisrecht in Betracht. Danach haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vorkalkulation des Fremddienstleisters daraufhin zu prüfen, ob die Entgelte diesen Anforderungen genügen. Die Verordnung Preisrecht Nr. 30/53 mit der Anlage der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) bietet ein normatives Modell selbstkostenbasierter Entgeltbildung und -kontrolle für Fälle, in denen wettbewerblich orientierte Preismissbrauchs- und Regulierungskonzepte an systembedingte Grenzen stoßen. Hier bilden laut Brüning einzig die Selbstkosten des Leistungserbringers einen Ansatzpunkt, um unterschiedliche Leistungen wertmäßig zu erfassen und voneinander abzugrenzen. Die Anschlussfähigkeit der LSP jenseits des normierten Anwendungsbereichs ergäbe sich rechtstatsächlich zum einen daraus, dass die in der betrieblichen Praxis angewandten Regeln der Kostenrechnung im Wesentlichen den LSP entsprechen, zum anderen seien sie prinzipiell neutral ausgestaltet, weil sie auf monopolartige Strukturen auf Angebots- oder Nachfrageseite ausgerichtet sind, die jeweils die Gefahr einseitiger Machtausübung bergen (zum Vorstehenden: Brüning, Optimierung des Finanzierungs- und Kontrollsystems der Kindertagesförderung in M-V, 2025, S. 56 f., unveröffentlicht).

Die Neuregelung zur Abschreibung in Satz 5 verpflichtet den Träger zu einer linearen Abschreibungsmethode, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. Auch § 7 Absatz 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes schreibt für Wirtschaftsgüter, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, eine lineare Abschreibung vor. Nach § 253 Absatz 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuches sind planmäßige Abschreibungen beim abnutzbaren Anlagevermögen zwingend vorzunehmen. Sie sollen den für die Zukunft absehbaren planmäßigen Wertverzehr erfassen, dienen in erster Linie jedoch der periodengerechten Verteilung der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und damit mehr der korrekten Darstellung der Ertragslage als der Vermögenslage (Beck Bil-Komm./Schubert/Schieler, 14. Aufl. 2024, HGB § 253 Rn. 202 m.w.N.). Die in § 7 des Einkommenssteuergesetzes geregelten Abschreibungen fallen unter den Begriff der „planmäßigen Abschreibung“ im Sinne des § 253 Absatz 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuches und sind daher handelsrechtlich zulässig (BeckOK EStG/Graw, 21. Ed. 1. April 2025, EStG § 7 Rn. 37, beck-online). Im Übrigen entspricht die lineare Abschreibungsmethodik bereits der Praxis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und hat insofern nur eine klarstellende Funktion. Bei kommunalen Einrichtungsträgern gelangen die Abschreibungsgrundsätze der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zur Anwendung.

Deren § 34 Absatz 1 Satz 1 gibt als Regelfall ebenfalls eine lineare Abschreibung vor. Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist nach § 34 Absatz 2 Satz 1 die vom für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium als Verwaltungsvorschrift bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden anzuwenden. Um zukünftig eine einheitliche Abschreibungspraxis im Bereich der Kindertagesförderung sicherzustellen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen, werden die für kommunale Einrichtungsträger anzuwendenden Abschreibungsgrundsätze auch für die anderen Einrichtungsträger für verbindlich erklärt. Damit werden bei allen Trägern gleiche Maßstäbe angelegt, ungeachtet dessen, ob es sich um kommunale, freie oder privat-gewerbliche Träger handelt. Die Zulässigkeit einer entsprechenden Vorgabe ergibt sich mittelbar auch aus dem Rechtsgedanken des § 74 Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – auch wenn dieser für das hiesige Finanzierungssystem nicht zur Anwendung gelangt. Die Norm beinhaltet im Wesentlichen ein Besserstellungsverbot: Freie Träger haben, wenn sie gleichartige Maßnahmen wie öffentliche Träger anbieten, keinen Anspruch auf günstigere Finanzierungsbedingungen, vice versa (BeckOGK/Janda, 1. August 2024, SGB VIII § 74 Rn. 79, beck-online m.w.N.). Damit hat die Norm auch eine an den Aufwendungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientierte Standardsicherungsfunktion (BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 – 5 C 25/08, NVwZ-RR 2010, 19, beck-online).

Satz 6 greift hinsichtlich der Verzinsung ebenfalls eine bereits in der Praxis etablierte Regelung auf und legt fest, dass diese maximal an den zum Finanzierungszeitpunkt geltenden Referenzzinssätzen für sichere langfristige Geldanlagen orientiert werden darf. Fremdkapitalzinsen können von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Entgeltverhandlungen auf Nachweis anerkannt werden. Die Gewährung von Darlehenszinsen erfolgt ausschließlich über einen Nachweis in Form von Zins- und Tilgungsplänen. Eine vorherige Zustimmung zur Darlehensaufnahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zwingend erforderlich.

Kalkulatorische Kosten sind nach Satz 7 und 8 grundsätzlich nicht Bestandteil der Gestehungskosten und demzufolge nicht entgeltrelevant. Mit der Neuregelung soll klargestellt werden, dass nur solche Kosten in den Entgeltvereinbarungen berücksichtigt werden dürfen, die tatsächlich entstehen. Die bisherige Praxis der teilweisen Einbeziehung kalkulatorischer Kosten, insbesondere von Eigenkapitalzinsen und im Marktvergleich unüblich hohen fiktiven Mieten, führte zu erhöhten Ausgaben im Bereich der Kindertagesförderung, ohne dass diesen Ausgaben reale Aufwendungen gegenüberstanden. Neben der klassischen Konstellation, dass Gebäude im Eigentum der Träger stehen und für diese Gebäude dann eine kalkulatorische Miete gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend gemacht wird, soll die Regelung auch eine entsprechende Praxis in konzernartigen Strukturen ausschließen. In der Vergangenheit kam es beispielsweise gehäuft vor, dass die Einrichtungsträger die Gebäude durch trügereigene Untergesellschaften an Einrichtungen vermieteten und die Einrichtungen einen Mietzins weit über dem marktüblichen Niveau geltend machten. Im Gegensatz zu tatsächlich aufgewendeten Fremdkapitalzinsen sind Eigenkapitalzinsen zur Sicherstellung eines auskömmlichen Betriebes einer Kindertageseinrichtung nicht notwendig. Die Finanzierungspflicht der öffentlichen Hand kann sich nur auf eine wirtschaftlich angemessene Deckung tatsächlicher Kosten beschränken, nicht auf die Sicherstellung einer Kapitalverzinsung. Durch die Neuregelung werden die Träger auch nicht unverhältnismäßig belastet. Soweit der Träger Eigentümer ist, kann das Gebäude über die Abschreibung im Entgelt berücksichtigt werden. Etwaige Fördermittel werden kostenmindernd abgesetzt.

Überdies können betriebsnotwendige Investitionen, wie beispielsweise Instandhaltungen, mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 2d auch bei im Eigentum des Trägers befindlichen Gebäuden weiterhin berücksichtigt werden.

Die Neuregelung in § 24 Absatz 2c korrespondiert mit der Neuregelung in Absatz 2a Satz 3 sowie dem Rechtsgedanken in Absatz 2b Satz 7. In den Entgelten sollen nur diejenigen Kostenbestandteile anerkannt werden, die vom Träger für den Betrieb der Einrichtung auch tatsächlich aufgewendet werden.

Nach § 24a Absatz 2d können Investitionen einschließlich Ersatzbeschaffungen sowie eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen nur verlangt werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Ebenfalls zustimmungspflichtig sind Anmietungen oder Anpachtungen neuer Objekte oder Veränderungen des Miet- oder Pachtzinses bei bestehenden Objekten. Die Gewährung von Darlehenszinsen erfolgt nur, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Darlehensaufnahme vorher zugestimmt hat. Da neben den Personalkosten die Investitionskosten in der Regel den höchsten Kostenfaktor der Entgelte bilden, wird hierfür eine Sonderregelung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Diese galt in ähnlicher Form bereits vorher über den Verweis in § 24 Absatz 1 Satz 2 auf § 78c Absatz 2 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 82 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch enthält eine sozialrechtliche Definition der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen, der hier analog herangezogen werden kann. Danach sind Investitionsaufwendungen Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen, wobei die zum Verbrauch bestimmten Güter ausgenommen sind (zum Vorstehenden: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 78c Rn. 14, beck-online). Üblicherweise wird der Erwerb oder der Bau von Einrichtungen über Zuwendungen finanziert, weshalb eine entsprechende Förderung bei der Berechnung der Vergütung zu berücksichtigen ist und zur Vermeidung einer Doppelförderung zu einer Reduzierung des Entgeltes führt. Der Zustimmungsvorbehalt für Miet-, Pacht- oder Darlehenszinsen entspricht nach Kenntnis der Landesregierung der Praxis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und soll aus Wirtschaftlichkeitserwägungen allgemein verbindlich geregelt werden.

Die Regelung des neuen § 24a Absatz 3 ist im Wesentlichen dem alten § 24 Absatz 1 Satz 8 nachgebildet. Ergänzt wurde, dass die Nachweise zur zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung des Trägers erfolgen müssen. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuerung in § 24 Absatz 7, wonach die Träger ein Rechnungs- und Buchführungssystem einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung in Anlehnung an die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen einzurichten haben. Ergänzt wurde ferner die Vorgabe, dass der Träger zu den neuen Entgeltverhandlungen nachweisen muss, wie viele der geplanten Mittel der jeweiligen festgelegten Kostenarten der vorherigen Verhandlung er wofür verausgabt hat. Die Mittel sind innerhalb ihrer Kostenart zweckgebunden. Hat er Restmittel in den festgelegten Kostenarten, werden diese nach dem Verfahren in Absatz 4 für die nächste Vertragslaufzeit angerechnet. Damit folgt Mecklenburg-Vorpommern dem Vorbild anderer Länder und erhöht die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung, wie sie auch vom Landesrechnungshof jüngst angemahnt worden ist.

Die Regelung des § 24a Absatz 3 greift in die Berufsfreiheit der Einrichtungsträger nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes ein, weil sie diese zur Offenlegung ihrer Kalkulation zwingt. Dieser Eingriff kann, weil es sich lediglich um eine Regelung der Berufsausübung handelt, bereits durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden. Solche Gründe bestehen hier im gesteigerten Kontrollinteresse der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes. Dieses ergibt sich daraus, dass Land und Träger die Finanzierung der erbrachten Leistungen im Wege der Vollfinanzierung sicherstellen und deshalb in besonderer Weise die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der erbrachten Leistungen gewährleisten müssen. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Verpflichtung zum Nachweis von Einnahmen und Ausgaben des jeweils vergangenen Wirtschaftsjahres geeignet. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich; insbesondere ist eine bloß anlassbezogene Prüfung nicht in gleicher Weise geeignet, die angemessene Mittelverwendung sicherzustellen. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung muss das Interesse des Einrichtungsträgers an der Geheimhaltung seiner Kalkulationsgrundlagen gegenüber dem öffentlichen Interesse am sparsamen Mitteleinsatz zurücktreten (zum Vorstehenden: Koriath/Müller, Gestaltungsmöglichkeiten bei der Finanzierung der Kindertagesförderung, NVwZ 2019, 1065, beck-online).

Der neue § 24a Absatz 4 sieht eine Anrechnung nicht verausgabter Personal-, Bewirtschaftungs-, Sach- und Investitionsmittel aus Vorjahren vor. Eine entsprechende Regelung ist sachgerecht, um Überfinanzierungen zu vermeiden und die Inanspruchnahme zu fokussieren. Auch der Landesrechnungshof stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass Einrichtungsträger beantragte Investitionen teilweise aufschieben und nicht wie geplant im Vereinbarungszeitraum tätigen (Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn.197). In der Praxis kommt es überdies immer wieder vor, dass der Einrichtungsträger bei Langzeiterkrankungen, das heißt dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Entgeltfortzahlung nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, die Stelle nicht nachbesetzt, obwohl er die Personalkosten dafür im Entgelt verhandelt und erhalten hat. Dies hat jedoch negative Auswirkungen sowohl für das noch vorhandene Personal, das durch den Personalausfall mit zusätzlicher Arbeit belastet wird, als auch auf die Kinder in der Einrichtung, für deren Förderung dann weniger Personal zur Verfügung steht. Bei einem rein prospektiven Finanzierungssystem ohne retrospektive Elemente hat ein Träger weniger Anreize, zeitnah eine Nachbesetzung vorzunehmen. Steht indes eine Anrechnung der nicht verausgabten Personalmittel im Folgezeitraum in Rede, besteht ein höherer Anreiz, die Gelder auch für eine Ersatzkraft zu verausgaben. Insbesondere bei einer Vollfinanzierung der Kindertagesförderung, wie sie in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt, besteht ein erhebliches Interesse des Landesgesetzgebers, die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Einrichtungsträger sicherzustellen und Konsequenzen aus einer nicht oder nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung zu ziehen. Neben einer Vorleistungspflicht des Einrichtungsträgers kommen dabei Rückforderungsrechte, Schadensersatzansprüche sowie Rechte zur Kündigung oder Neuverhandlung von Vereinbarungen in Betracht. Die genaue Ausgestaltung hängt vom gewählten Finanzierungsmodell ab (zum Vorstehenden: Koriath/Müller, Gestaltungsmöglichkeiten bei der Finanzierung der Kindertagesförderung, NVwZ 2019, 1065, beck-online).

Der vormalige § 24 Absatz 6 wird modifiziert und in den neuen § 24a Absatz 5 übernommen. Der Bezug zu § 33 wird gestrichen. Personalschwankungen wie die Nichtbesetzung von Stellen oder der Einsatz von Personal mit einer geringeren Qualifikation betreffen die Fachlichkeit der Leistungserbringung. Daher muss die Einrichtung unverzüglich Abweichungen von der Leistungsvereinbarung kompensieren oder, wenn diese nicht nur vorübergehend sind, dem Vereinbarungspartner mitteilen.

Dies berührt zugleich den Aspekt der Wirtschaftlichkeit, wenn zwar das vereinbarte Entgelt gezahlt, jedoch die Leistung aufgrund dieser Umstände kostenreduziert erbracht wird (zum Vorstehenden: BeckOGK/Kilz, 1.7.2023, SGB VIII § 78c Rn. 22, beck-online). Im Übrigen ergeben sich für die Träger entsprechende Meldepflichten bereits aus § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Vorstehende Grundsätze des Finanzierungssystems der §§ 78a ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch können auch für das hiesige Finanzierungssystem der Kindertagesförderung übernommen werden. Für die Dauer der Pflichtverletzung kann das vereinbarte Entgelt sodann vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gekürzt werden, wahlweise eine Neuverhandlung verlangt werden. Damit folgt die Landesregierung einer Empfehlung des Landesrechnungshofes. Das Land darf laut Landesrechnungshof Abweichungen vom Prospektivitätsgrundsatz regeln, da es hinsichtlich Art und Weise der Finanzierung der Kindertagesförderung grundsätzlich frei ist. Um Sparpotenziale zu heben, bietet es sich an, Regelungen ähnlich denen in den Sozialgesetzbüchern Neun, Elf und Zwölf zu treffen. Fälle von minderwertiger Leistungserbringung oder von Verstößen gegen gesetzliche oder rechtliche Verpflichtungen können dort zu Entgeltkürzungen führen (Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 6, 71). Auch nach Brüning werden Regelungen zu Folgen von Leistungsstörungen durch das System der Entgeltfinanzierung nicht ausgeschlossen (Brüning, Optimierung des Finanzierungs- und Kontrollsystems der Kindertagesförderung in M-V, 2025, S. 29, unveröffentlicht).

Der neue § 24a Absatz 6 entspricht der Regelung des § 24 Absatz 7. Lediglich die Formulierung in Satz 1 wird konkretisiert und die Regelung aus rechtssystematischen Gründen verschoben.

In § 24a Absatz 7 werden aus rechtssystematischen Gründen Vorgaben zusammengefasst, die vorher gleichlautend bereits in § 24 Absatz 1 Satz 5 und 6, Absatz 6 Satz 5 sowie Absatz 7 Satz 2 enthalten waren.

Der § 24b wird neu eingefügt. Die Verschiebung erfolgt aus rechtssystematischen Gründen von § 24 Absatz 5 aufgrund der Neustrukturierung der Vorgaben zu den Entgeltvereinbarungen.

Zu Nummer 6 (§ 33)

a) § 33 wird neu gefasst. In Absatz 1 wird ergänzt, dass die Prüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Gemeinden zu erfolgen hat. Damit kommt die Landesregierung einer Forderung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern nach. Überdies wird der Bezugspunkt für die Prüfrechte erweitert. Die Defizite der bisherigen Regelungsstruktur hat Universitätsprofessor Christoph Brüning in seinem rechtswissenschaftlichen Gutachten wie folgt formuliert (Brüning, Optimierung des Finanzierungs- und Kontrollsystems der Kindertagesförderung in M-V, 2025, S. 30, 45 f. unveröffentlicht):

„Bezugspunkte der Prüfungsrechte sind die vereinbarten Inhalte, insbesondere die Ordnungsgemäßheit der Leistungserbringung, die am zugrundeliegenden Vertrag zu messen ist. Dabei sind die tatsächlichen Kosten des Einrichtungsträgers irrelevant. Demnach kann auch ein Entgelt nicht zurückgefordert werden, das sich im Rahmen der nachträglichen Überprüfung als überhöht herausstellt, soweit die hierfür vereinbarten Leistungen tatsächlich erbracht worden sind. [...]

Das geltende Recht bezieht die Prüfungsrechte auf die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung und verlagert Folgerungen aus den Prüfungen in zukünftige Vertragsperioden. Gegenstand der Kontrolle sind damit nicht die Kosten, weil die Begriffspaare Einnahmen-Ausgaben und Erlöse-Kosten nicht dasselbe beschreiben. Der aus der Kameralistik bekannte Begriff der Ausgaben knüpft an Zahlungsvorgänge an. Damit ist aber weder etwas über die Notwendigkeit der Ausgabe als solcher noch ihres Umfangs gesagt. Demgegenüber orientiert sich das doppelte Haushaltsrecht am Begriff der Aufwendungen. In diesem Sinne umfasst der sog. wertmäßige Kostenbegriff den Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen, welcher durch die Leistungserbringung in einer Periode bedingt ist. Dieses Verständnis gründet auf einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung. Das in diesem Kostenbegriff enthaltene Merkmal der Sachzielbezogenheit knüpft die berücksichtigungsfähigen Kosten derart an die Leistungserstellung, dass nur die betriebsbedingten, d. h. die der Leistungserstellung dienenden Kosten ansetzbar sind. Im vorliegenden Zusammenhang ist ferner der aus dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgeleitete Grundsatz der Erforderlichkeit relevant. Er knüpft an die Betriebsbedingtheit an und schließt die Veranschlagung überflüssiger und übermäßiger Kosten aus.“

Brüning empfiehlt eine Umstellung des Finanzierungssystems – der die Landesregierung partiell mit dem vorliegenden Gesetzentwurf folgt – und hält sodann eine Verpflichtung der Einrichtungsträger, Auskünfte über ihre veranschlagten und entstandenen Betriebskosten und -strukturen zu erteilen, für rechtlich zulässig. Einer Verpflichtung zur leistungsbezogenen Information über die betriebliche Kostenkalkulation und der Statuierung diesbezüglicher Prüfbefugnisse staatlicher Stellen stünden Grundrechte nicht prinzipiell entgegen (Brüning, Optimierung des Finanzierungs- und Kontrollsystems der Kindertagesförderung in M-V, 2025, S. 58 f., unveröffentlicht). Neben der Prüfung, ob die Vereinbarungen eingehalten worden sind, ermöglicht Absatz 1 zukünftig auch die Prüfung, ob die im Rahmen der Vereinbarung geltend gemachten Aufwendungen für die Leistungserbringung erforderlich waren. Ansetzbar sind nur die betriebsbedingten, das heißt die der Leistungserstellung dienenden Kosten.

b) § 33 Absatz 3 wird neu eingefügt und dient der Umsetzung einer Forderung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern. Danach können nunmehr auch Belegengemeinden im Benehmen mit dem jeweils örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigene Prüfungen nach Absatz 1 durchführen. Diese Ausweitung ihrer Kontrollrechte erscheint angesichts ihrer Kostenbeteiligungsquote in Höhe von 31,49 Prozent an den Gesamtausgaben der Kindertagesförderung sachgerecht.

c) Der bisherige § 33 Absatz 3 wird Absatz 4. In § 33 Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen. Ein vollumfänglicher Verweis auf die Rechte des § 33 ist bereits nach dem neuen § 24a Absatz 7 in die Entgeltvereinbarungen aufzunehmen. Ferner wird der letzte Satz aus rechtssystematischen Gründen gestrichen. Die Regelung wird in § 33 Absatz 7 aus Gründen der Übersichtlichkeit neu für alle Prüfberechtigten zusammengefasst formuliert.

d) In dem neu eingefügten § 33 Absatz 5 werden eigene Prüfungsrechte für das Land statuiert. Da das Land die Kindertagesförderung in Höhe von 55,22 Prozent der Gesamtausgaben aus Landesmitteln finanziert, hat es ein Kontrollinteresse bezüglich der Verwendung öffentlicher Mittel, das die Wahrnehmung von Prüfungsrechten durch eigene Behörden rechtfertigt (Koriath/Müller, Gestaltungsmöglichkeiten bei der Finanzierung der Kindertagesförderung, NVwZ 2019, 1065, beck-online).

Auch der Landesrechnungshof konstatierte in seinem Sonderbericht (Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 235):

„Das Land finanziert mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben für die Kindertagesförderung. Seine Handlungsmöglichkeiten beschränken sich jedoch auf Zahlung und (begrenzte) Datenerfassung. Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landtag zu prüfen, ob dieses Missverhältnis zwischen Finanzierung und Steuerung so beibehalten werden kann. Er hält es für unumgänglich, dass das Land Steuerungsmöglichkeiten erhält. Sofern das geschieht, sind diese auch zu nutzen. Dies gilt umso mehr angesichts der sich immer weiter verschlechternden Haushaltslage.“

Der bisherige § 33 Absatz 4 wird aufgrund der vorherigen Änderungen zu § 33 Absatz 6 geändert, um einen Gleichlauf mit den erweiterten Prüfbezugspunkten des Absatzes 1 auch für den Landesrechnungshof zu gewährleisten.

In dem neu eingefügten § 33 Absatz 7 werden für alle Prüfberechtigten zusammenfassend gegenseitige Informationspflichten geregelt.

Zu Nummer 7 (§ 34)

In § 34 Absatz 5 wird im letzten Satz eine Folgeänderung aufgrund der Neueinfügung des § 24a vorgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 37)

Neu eingefügt wird in § 37 eine Experimentierklausel. Der Landesrechnungshof schlägt in seinem Sonderbericht vom 5. März 2025 vor, zu erproben, dass das Land den Vorsitz der Schiedsstelle übernimmt oder das Schiedsstellenverfahren dadurch zu ersetzen, dass eine zu bestimmende Stelle des Landes als „Schlichter“ agiert (Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 238). Damit sollen mögliche Interessenkonflikte bei der Besetzung des Vorsitzes der Schiedsstelle vermindert und in den Verfahren mehr Neutralität sichergestellt werden. Überdies soll damit der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das Land mit 55,22 Prozent den größten Anteil der Ausgaben für die Kindertagesförderung trägt, aber bisher kaum Steuerungsmöglichkeiten hat. Dieser Empfehlung kommt die Landesregierung mit dem neuen § 37 nach. Experimentierklauseln sind ein Baustein eines evidenzbasierten Rechtsrahmens. Im deutschen Recht sind Experimentierklauseln bereits in unterschiedlichen Regelungsbereichen verankert. Bekannte Beispiele im nationalen Recht sind die Regeln zur Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel in der Personenbeförderung (§ 2 Absatz 7 des Personenbeförderungsgesetzes) oder im Bereich des autonomen Fahrens (§ 1i des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 16 der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung).

Mittels der Experimentierklausel soll erprobt werden können, ob der Einsatz einer unparteiischen Schiedsperson durch das Land zu effizienteren Verfahren und zu einer höheren Akzeptanz von Entscheidungen führt. Auf der Basis von Vergleichen zwischen dem klassischen Schiedsstellenverfahren und dem Verfahren mit einer Schiedsperson könnte dann eine dauerhafte Änderung der bisherigen Regelstruktur erfolgen.

Zu Artikel 13 – Inkrafttreten

Die Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 sollen am 1. Januar 2026 zeitgleich mit dem Haushaltsgesetz 2026/2027 in Kraft treten.